

**Josef Schüßlburner**  
**P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**  
**13. Teil: Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund**

*The belief that democratic states do not go to war with one another has become a commonplace of western policy. Plausible as it may have been in the past, it is a dangerous presumption with which to approach the future.<sup>1</sup>*

Die Krise um die Ukraine bei Bürgerkriegszuständen im Osten dieses Landes mit Sanktionen (Kriegsersatzmaßnahmen) des Westens gegen die Russische Föderation wegen (möglicher) völkerrechtswidriger Ausübung des (demokratischen) Selbstbestimmungsrechts der Autonomen Republik Krim durch Aufnahme dieses Gebiets in die Russische Föderation, was aufgrund eines mit überwiegender parlamentarischen Mehrheit verabschiedeten Beschlusses der russischen Duma erfolgt ist, aber vom Westen als völkerrechtswidrige Annexion eingestuft wird, ruft 100 Jahre nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs die Frage auf, ob nicht doch wieder kriegerische Auseinandersetzungen in Europa denkbar erscheinen könnten. Derartige kriegerische Auseinandersetzungen hat man bekanntlich in Europa nach den Demokratisierungswellen mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dann wieder mit dem Untergang der totalitären linksdemokratischen Sowjetunion und ihres Machtbereichs aufgrund der politologischen „Theorie vom demokratischen Frieden“<sup>2</sup> nicht mehr für möglich gehalten. Nach dieser Theorie „weiß“ die Politische Wissenschaft nämlich, daß ein Krieg zwischen Demokratien so gut wie ausgeschlossen sei, obwohl selbst Autoren, die dieser These mit kritischer Sympathie<sup>3</sup> gegenüberstehen, vielleicht 12 derartige Kriege im Zeitraum 1816-1980 als diskutabel einräumen müssen. Und dies bei rein statistischer Betrachtung im genannten Zeitraum geringen Wahrscheinlichkeit<sup>4</sup> derartiger Kriege: mangels Demokratien, die sich bekriegen könnten, bei Unklarheiten hinsichtlich der Definition von Demokratie, aber auch von Krieg.<sup>5</sup> Trotzdem: Keine These der Politikwissenschaft sei besser gesichert als die Aussage: „Demokratien bekriegen sich nicht.“ Diese Erkenntnis sei sogar „*as close as anything we have to an empirical law in international relations.*“<sup>6</sup>

Nachfolgend wird aufgezeigt, daß insbesondere die tragenden Gesichtspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, sollten diese entsprechend der der „Theorie vom demokratischen Frieden“ zu unterstellenden Annahme auch für das Außenverhältnis von demokratischen Staaten maßgebend sein, dieser Theorie widersprechen. Dieselben Gründe, welche für ein bundesdeutsches Parteiverbot „gegen rechts“ mit innerstaatlicher Wirkung vorgebracht werden, nämlich zu verhindern, daß eine derartige zu verbietende Partei mit ihrer antizipierten Mehrheit möglicherweise parlamentarisch die Demokratie abschafft, sprechen

---

<sup>1</sup> S. *The Economist* vom 1. April 1995, S. 19 f. The politics of peace.

<sup>2</sup> Als Buchveröffentlichung zum Thema, s. zuletzt: *Jost Dülffer / Gottfried Niedhart* (Hg.), *Frieden durch Demokratie. Genese, Wirkung und Kritik eines Deutungsmusters*, Essen 2011.

<sup>3</sup> S. *The Economist*, a.a.O.

<sup>4</sup> Darauf ist vor allem hingewiesen worden von *David E. Spiro*, *The Insignificance of Liberal Peace*, in: *International Security*, Bd. 19, S. 56 ff.

<sup>5</sup> So spricht die Demokratieabschaffung der demokratischen USA etwa in Persien (Iran) durch Sturz der parlamentarischen Regierung und (Wieder-)Einsetzung des Schah als absoluten Monarchen mit geheimdienstlichen Methoden nicht gerade für die Theorie des Demokratischen Friedens; zwar mag man bei geheimdienstlicher Organisation eines Militärputsches in einem anderen Land (noch) nicht von Krieg sprechen, letztlich stellt er einen dar, wenn man berücksichtigt, daß seit der UN-Satzung das (angebliche) Kriegsverbot nach dem *Briand-Kellogg-Pakt* durch ein Gewaltverbot erweitert worden ist.

<sup>6</sup> S. *Edward D. Mansfield / Jack Snyder*, *Democratization and War*, in: *Foreign Affairs* 1995, S. 79

dann für ersatzkriegerische Auseinandersetzungen mit der Französischen Republik bei demokratisch legitimer Regierungübernahme des in der Bundesrepublik Deutschland sicherlich als verbotsbedürftig angesehenen *Front National*, vor allem aber für Ersatzkriegsmaßnahmen gegen Rußland, sollte dieses Land - wie perhorresziert wird - zur „Führungsmacht der Rechten“<sup>7</sup> aufsteigen. Derartige Ersatzkriege („Sanktionen“), die sich dann bei Bereitschaft zu einem größeren Risiko und Erfolglosigkeit von Ersatzkriegen dann doch in Kriege umsetzen könnten, können dann schon auf theoretischer Ebene nur verhindert werden, wenn man gerade der grundlegenden Prämisse der „Theorie des Demokratischen Friedens“ nicht folgt, indem man das Innenverhältnis vom Außenverhältnis der Staaten doch getrennt betrachtet und anderen Kriterien unterwirft.

Die Besonderheit der die Annahmen des demokratischen Friedens in Frage stellenden bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption besteht nämlich darin, daß weit vorbeugend die demokratisch legitimierte Regierungübernahme einer wegen unterstellter Bereitschaft zur formal-legalen Demokratieabschaffung zu verbotenden Partei verhindert wird, was ansonsten, d.h. ohne rechtzeitiges präventives Verbot dieser Partei bei Erlangen der parlamentarischen Mehrheit von den gegnerischen politischen Kräften nur noch durch Staatsstreich oder Revolution, d.h. letztlich durch Bürgerkrieg verhindert werden könnte. Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption ist nämlich vor allem gegen die antizipierte parlamentarische Mehrheit gerichtet, worin genau ihr demokratietheoretisch problematischer Gehalt besteht (sollte es gegen eine wirklich Umstutzbewegung gehen, bräuchte man diese Problematik kaum behandeln). Gerade aufgrund der Annahmen der Theorie des demokratischen Friedens kann oder muß dann geschlossen werden: Parteiverbots- und damit letztlich potentielle Bürgerkriegsbereitschaft im Inneren, welche durch ein den potentiellen demokratischeschützenden Staatsstreich vorwegnehmendes Parteiverbot indiziert wird, das gegen eine sich legal verhaltende Partei mit dem Ziel ausgesprochen wird, den legalen demokratischen Erwerb ihrer Regierungsmehrheit weit vorbeugend zu verhindern, entspricht dann der Kriegsbereitschaft im Außenverhältnis vor allem gegen demokratische Staaten, denen unterstellt wird, als Demokratieabschaffungsdemokratien, die als Rechtsregime verstanden oder imaginiert werden, die Demokratie abschaffen zu wollen: Die Parole vom demokratischen Friedens müßte dann also lauten: „Demokratien bekriegen sich doch, wenn dies als Kampf gegen rechts zum Schutz demokratischer Werte begründet werden kann!“ Dies ist wohl als Widerlegung des Axioms anzusehen.

Insbesondere ein die Wahlfreiheit des Volks abschaffendes<sup>8</sup> Parteiverbot, das vor allem wenn nicht ausschließlich wegen falscher Ideologie ausgesprochen<sup>9</sup> wird, die wiederum die Bereitschaft zur formaldemokratisch beabsichtigten Demokratieabschaffung belegen soll, nötigt dann bei Übertragung des demokratischen Innenverhältnisses auf das Außenverhältnis

---

<sup>7</sup> S. dazu schon den Aufsatz „Putins Masterplan“ im Aprilheft der Monatszeitschrift *Cicero*, S. 52 ff.; weitere Darlegungen in fast allen Tageszeitungen, die auch in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin dasselbe berichten, sind dieser Analyse dann gefolgt.

<sup>8</sup> Anders als im Kaiserreich und in der Weimarer Republik führt das Parteiverbot im freiesten Staat der deutschen Geschichte zum Wahlteilnahmeverbot der verbotenen Partei, was aber generell gegen das Wahlvolk gerichtet ist, s. dazu den 5. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

<sup>9</sup> Die maßgebliche Begründung im SRP-Verbotsurteil lautet (Hervorhebungen hinzugefügt): „Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß **die Partei** - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - **wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, **diese Ideen selbst aus dem Prozess der politischen Willensbildung auszuschneiden**“; s. BVerfGE 2, 1, 73

zu anderen Demokratien der Theorie vom demokratischen Frieden entsprechend zur Kriegsbereitschaft gegen Staaten mit falscher Demokratieideologie, d.h. bei „rechtem Gedankengut“, entsprechend bundesdeutscher Werteerkenntnis. Als Beleg für diese Schlußfolgerung von ideologie-politischen Parteiverbotsvorstellungen auf die Bereitschaft zumindest zu Kriegersatzmaßnahmen („Sanktionen“) können die sogenannten „Österreichsanktionen“ der sich als demokratisch verstehenden Staaten der Europäischen Union gegen die von einer rechten Partei aufgrund demokratischen Wahlvorgangs mitregierten Republik Österreich angeführt werden. Der den „Österreichsanktionen“ vorausgegangene Krieg des Westens, d.h. der NATO gegen Serbien, der vor allem von bundesdeutscher Seite ebenfalls demokratieideologisch (bewältigungsideologisch) begründet wurde, belegt zudem Kriegsbereitschaft von wehrhaften Demokratien gegen defekte Demokratien, wobei aber die verbotsdemokratische Radikalisierung der Wehrhaftigkeit die Frage aufwirft, ob nicht eine derartige Demokratie ebenfalls zu den defekten Demokratien zu zählen<sup>10</sup> wäre, nämlich zu den - nach dieser Lehre<sup>11</sup> - „exklusiven Demokratien“, welche (im konkreten Fall) eine rechte oder als rechts angesehene politische Richtung vom demokratischen Prozeß ausschließen (exkludieren)<sup>12</sup> will und damit Bürger zweiter, wenn nicht gar dritter Klasse schafft, die amtlich nach jüngster demokratischer Werteerkenntnis vom bundesdeutschen (demokratisch veredelten) Ersatzkaiser amtlich als „Spinner“ bezeichnet werden dürfen. Was man gegenüber Bürgern erster Klasse (ausländischer, insbesondere bündemokratischer Abstammung) amtlich selbstverständlich nicht tun darf!

### Zur Theorie des demokratischen Friedens...

Das wesentliche Argument, welches die „Theorie des demokratischen Friedens“, also die Parole „Demokratien bekriegen sich nicht“, trägt, besteht darin, daß die Demokratien im Inneren den friedlichen Machtwechsel gelernt hätten und praktizieren und deshalb im Außenverhältnis sich entsprechend friedlich zumindest gegenüber den Staaten verhalten würden, welche gleichfalls im Inneren den Machterwerb nicht im Wege von Bürgerkrieg, Staatsstreich (Militärputsch) oder Revolution praktizieren, sondern aufgrund freier Wahlen nach dem Mehrheitsprinzip auf der Grundlage des Prinzips der Wahlgleichheit.

---

<sup>10</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteiprinzip durch Parteiverbotskonzeption**  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

<sup>11</sup> Zu diesem Konzept einer Demokratiemessung s. *Hans-Joachim Lauth*, Demokratie und Demokratiemessung. Eine konzeptionelle Grundlegung für den interkulturellen Vergleich, 2004; *Wolfgang Merkel / Hans-Jürgen Puhle* u. a., Defekte Demokratie, Bd. 1 Theorie, 2003 und *Hans-Joachim Lauth / Gert Pickel / Christian Welzel* (Hg.), Demokratiemessung, Konzept und Befunde im internationalen Vergleich, 2000; zur Anwendung auf den interessanten Fall der Russischen Föderation, s. *Peter Patze*, Wie demokratisch ist Russland? Ein tiefenorientierter Ansatz zur Messung demokratischer Standards, 2011, sowie schon *Gerhard Mangott*, Zur Demokratisierung Russlands, Bd. 1: Russland als defekte Demokratie, 2002.

<sup>12</sup> Die „exklusive Demokratie“ wird von *Aurel Croissant*, Analyse defekter Demokratien, in: *Klemens H. Schrenk / Markus Soldner* (Hg.), Analyse demokratischer Regierungssysteme (FS für *Wolfgang Ismayr* zum 65. Geburtstag), wie folgt gekennzeichnet: „Ein oder mehrere Segmente der Bürgerschaft sind aufgrund von ... politischem Bewusstsein vom Wahlregime oder von politischen Partizipationsrechten ausgeschlossen. ... Wird etwa das Prinzip freier und fairer Wahlen verletzt, impliziert dies eine Verzerrung bis hin zum faktischen Ausschluss von der Mitentscheidung über den Herrschaftszugang. Eingriffe in die politischen Freiheitsrechte der öffentlichen Arena behindern vor allem die Präferenzbildung, indem organisatorische oder kommunikative Machtbildung beschnitten wird“; damit ist der bundesdeutsche „Kampf gegen rechts“ gut gekennzeichnet, insbesondere wenn dies mit einem Parteiverbot nach alten bundesdeutschen Muster (Aberkennung von Parlamentsmandaten, Ausschluß von der Wahlteilnahme, Strafbarkeit der Bildung einer Nachfolgepartei etc.) verbunden werden würde.

Demokratie ersetzt danach „*bullets*“ durch „*ballots*“, also (Gewehr-)Kugeln durch Stimmzettel. Und dies würde ein entsprechender Staat, also eine Demokratie gegenüber einem anderen Staat, der nach denselben Methoden intern den Machterwerb organisiert und damit ebenfalls eine Demokratie darstellt, respektieren, so daß die Interessenwahrnehmung gegenüber einem derartigen Staat nur mit friedlichen Mitteln erfolgen würde.

### **Ersetzung von *bullets* (Gewehrkugeln) durch (Stimmzettel) *ballots*?**

Diese Theorie des demokratischen Friedens ist aus mehreren Gründen<sup>13</sup> fragwürdig, wenn nicht unzutreffend. Schon auf einer theoretischen Ebene können *ballots* keine Alternative zu *bullets* darstellen, wenn es um die Frage geht, welche „Stimmzettel“ maßgebend sind, die Wahlstimmen etwa, mit welchen sich die Mehrheit der aus den USA austretenden Südstaaten manifestiert oder die Stimmzettel, welche die parlamentarische Mehrheit der gesamten Vereinigten Staaten von Amerika generieren? Deshalb widerlegt schon der sogenannte „amerikanische Bürgerkrieg“ die Theorie vom „demokratischen Frieden“. Auch der derzeit laufende Ersatzkrieg (Wirtschaftssanktionen) gegen Rußland läßt sich dieser Problemlage zuordnen: Geht es um die Mehrheit der Bürger der Krim oder um die Mehrheit des Gesamtstaates Ukraine oder gar um die Mehrheit der Russischen Föderation? Oder geht gar es um die Mehrheit der (demokratischen) Weltgemeinschaft bzw. Wertegemeinschaft (welche sicherlich von den USA vertreten wird), welche bestimmen darf, welche Mehrheit im Hinblick etwa auf die Krim maßgebend ist?

Die zugrunde liegende Problematik wird theoretisch kaum dadurch beiseite geschafft, daß man die Mängel bei der Durchführung des Plebiszits auf der Krim hervorhebt, weil an der Mehrheit der Bevölkerung dieses Gebiets für Rußland nicht gezweifelt werden kann: Schon beim Autonomiereferendum<sup>14</sup> von Januar 1991 hatten 90 % der dortigen Wähler die Frage bejaht: „Sind Sie für die Wiedererrichtung der Autonomen Sozialistischen Republik Krim als Subjekt der UdSSR?“ Da die Russische Föderation üblicherweise als Rechtsnachfolger der UdSSR angesehen wird, könnte man schon dieses Referendum als zugunsten der Russischen Föderation ergangen interpretieren. Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Westen bei seinem Widerstand gegen Rußland letztlich die Willkürentscheidung von Sowjetdiktator *Chruschtschow* verteidigt, nämlich 1954 in einem Federstrich die Krim an die Ukraine zu übertragen. Über Unzulänglichkeiten beim Plebiszit von 2014 muß man auch mit der Erwägung hinwegsehen, weil von der Ukraine selbst eine derartige Abstimmung nicht gestatten worden wäre und deshalb *ad hoc* bei unzulänglichen Bedingungen organisiert werden mußte, sollte dem demokratische Recht auf Selbstbestimmung, falls dieses anzuerkennen<sup>15</sup> ist, bei unzulänglichen Bedingungen Wirksamkeit verschafft werden.

---

<sup>13</sup> Der Verfasser hat sich mit dieser Theorie ausführlicher auseinandergesetzt in seinem Beitrag unter dem Titel „Krieg zwischen Demokratien“ zur Festschrift für Professor *Klaus Hornung* zum 75. Geburtstag, in: Verantwortung für die Berliner Republik. Ein freiheitlich-konservatives Manifest, 2002, S. 374 ff.

<http://www.amazon.de/Verantwortung-f%C3%BCr-Berliner-Republik-freiheitlich-konservatives/dp/3000099336>

<sup>14</sup> S. dazu den Beitrag von *Jan Zofka*, Zurück zum Mutterland, in: *FAZ* vom 28. April 2014, S. 6.

<sup>15</sup> Das Prinzip ist allgemein anerkannt; nur ist völlig unklar, wer Inhaber dieses Rechts ist (in der Regel wird das „Volk“ der historisch überkommenen Staaten, d.h. diese selbst als Inhaber des Rechts ausgemacht) und wie es unter welchen Umständen verwirklicht werden kann; die Theorie des demokratischen Friedens äußert sich dazu nicht, bzw. lehnt dieses Recht, das den Übergang von der Vereinigungsfreiheit zur demokratischen (souveränen) Selbstorganisation markiert, konsequent ab (s. *Ralf Dahrendorf*, Nur Menschen haben Rechte. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein barbarisches Gift, in: *Die Zeit*, Nr. 18 / 1989; *Götz Aly*, Selbstbestimmungsrecht (Gift) der Völker, in: *Berliner Zeitung* vom 24.03.2014); weil dies auf die Grundlage dieser Theorie nicht bewältigt werden kann; die Theorie geht von konsolidierten Demokratien aus, welche ihre Grenzstreitigkeiten meist vordemokratisch schon geklärt haben; d.h. die Theorie ist weitgehend weltfremd!

Diese Problematik der Ausübung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts durch demokratisch ausgesprochene Sezession von einem demokratisch regierten Staat könnte sich in mehreren Staaten Europas stellen, etwa im Königreich Spanien, wo der Gesamtstaat, anders als in Großbritannien hinsichtlich der möglichen Unabhängigkeit von Schottland, bislang nicht bereit ist, ein Unabhängigkeitsreferendum der Provinz Katalonien zuzulassen, von wegen bei entsprechendem Ausgang zu akzeptieren. Die Argumentation<sup>16</sup> der spanischen Regierung besteht im Hinweis auf die demokratische Verfassung und die demokratische Entscheidung des Gesamtstaates Königreich Spanien, was ausschließt, daß eine Region selbständig über einen Bruch mit dem Gesamtstaat entscheiden könne. Sollte das Referendum durchgeführt werden können und zur Mehrheit für die Sezession führen, könnte diese dann nur gewaltsam verhindert werden: *Ballots* führen dann unmittelbar zu *bullets*!

Hinzuweisen ist in diesem Kontext auch auf Artikel 37 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, nämlich die Regelung über den Bundeszwang. Im Blickpunkt steht dabei durchaus die Problematik, daß ein Bundesland mit Mehrheit den Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland beschließen könnte und sich dabei gegen die parlamentarische Mehrheit auf Bundesebene stellt und damit die durch Bundeszwang zu schützenden und zu vollstreckenden Bundespflichten nicht erfüllt. Eine Partei, welche eine derartige Sezession anstrebt, kann gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG für „verfassungswidrig“ erklärt und dementsprechend nach dem positiven Gesetzesrecht verboten<sup>17</sup> werden, weil ihr vorgeworfen werden kann, „den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“. Bei Ausübung des Bundeszwangs würden die Bundesorgane sicherlich die Maßnahmen gegen die Sezessionisten als Polizeiaktion ausgeben. Ob man derartige innerstaatliche Polizeiaktionen bei entsprechenden gewaltsamen Gegenaktionen vielleicht doch als Krieg<sup>18</sup> im völkerrechtlichen Sinne ansehen müßte, hängt dann lediglich von der Frage ab, ob der Sezession völkerrechtliche Relevanz zugesprochen werden kann, was der Fall ist, wenn man generell von einem völkerrechtlichen Recht auf Selbstbestimmung des Volks unter Einschluß eines Sezessionsrechts ausgeht oder zumindest, wenn besondere historische Voraussetzungen gegeben sind. Können derartige Voraussetzungen - wie im Falle der Krim (vielleicht auch im Falle der Ostukraine) wohl nachvollziehbar - bejaht werden, würde man nicht umhinkommen, bei einer durch Bewaffnung abgestützten Sezession und Kampfhandlungen mit den der Sezession entgegentretenden Bundesorganen von Krieg bzw. von einer „bewaffneten Auseinandersetzung“ zu sprechen, da der Krieg als Rechtsinstitut durch die Satzung der Vereinten Nationen ja abgeschafft ist.

---

<sup>16</sup> S. dazu *FAZ* vom 13.12.2013, S. 5: Katalonien will Volksabstimmung.

<sup>17</sup> Bei rechtsstaatlich-demokratischer Auslegung der (möglichen) Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 Absatz 2 GG, welche vom Bundesverfassungsgericht noch zu leisten ist, sollte ein bloßes Eintreten für eine Sezession nicht zu einem Parteiverbot mit seiner vom Bundesverfassungsgericht bislang angenommenen „ewigen“ Wirkung führen können, sondern im Lichte von Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG nur bei gewaltsamem Anstreben einer Sezession; Artikel 87 GG begründet die Verwaltungskompetenz des Bundes „für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen* auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“; allerdings könnte dann wohl gewaltsame Gegenmaßnahmen gegen den Bundeszwang als eine das Parteiverbot rechtfertigende Gewaltanwendung angesehen werden.

<sup>18</sup> Was „Krieg“, insbesondere Angriffskrieg im Unterscheid zum Verteidigungskrieg darstellt, war immer umstritten; s. *Yoram Dinstein*, *War, Aggression and Self-Defence*, 5. Auflage, 2012, S. 3 ff., so daß man zum allgemeinen Gewaltverbot übergegangen ist, was aber ebenfalls die Frage, ab wann darf man Verteidigung ausüben, was wiederum zur Definition des Angriffs zwingt, letztlich nicht klar beantwortet, weil die Rechtsgüter, die verteidigt werden dürfen, abgesehen von der territorialen Integrität unklar sind, wobei das Selbstbestimmungsrecht dann auch das Prinzip der territorialen Integrität relativiert.

Die „Theorie vom demokratischen Frieden“, wonach sich Demokratien nicht bekriegen, wäre zumindest schwer erschüttert, wenn nicht widerlegt: Es geht ja um die kriegerische Austragung des Konflikts der (unterschiedlichen) *ballots* durch *bullets*!

### **Völkerrechtsordnung versus Verfassungsrechtsordnung**

Ein weiterer wesentlicher Einwand gegen diese Theorie des demokratischen Friedens besteht darin, daß die Völkerrechtsordnung anders organisiert ist als die als Verfassungsordnung beschreibbare innerstaatliche Ordnung und auch anders organisiert sein und bleiben muß, was immer da ein weltstaatlicherische Propaganda betreibender und dabei gegen Nationalstaatlerei anschimpfender Bundespräsident sagt, soll das Prinzip der Volkssouveränität anwendbar bleiben! Dementsprechend funktioniert die Völkerrechtsordnung notwendigerweise so wie eine Zivilrechtsordnung funktionieren würde, wenn es keine übergeordneten Rechtsetzungsorgane (etwa Parlamente), vor allem aber keine Rechtsdurchsetzungsorgane (Polizei und Justiz) gäbe. Deshalb funktioniert die Völkerrechtsordnung als System der Selbsthilfe von Staaten, womit Krieg als Selbsthilfemaßnahme die Funktionen übernimmt, welche innerstaatliche politische Organe oder eben Justizorgane insbesondere als Vollstreckungsorgane einnehmen. So wenig wie innerstaatlich Rechtstreitigkeiten abnehmen, weil sich juristische Personen zunehmend „demokratisch“ als Genossenschaften organisieren und nicht mehr „oligarchisch“ als Aktiengesellschaften, so nimmt auch international das Potential von kriegerischen Auseinandersetzungen nicht automatisch deshalb ab, weil an die Stelle von autoritären Regimes (offensichtlich als interessenlos zu verstehende) Demokratien treten. Man mag (wie dies in zahlreichen Varianten geschieht) argumentieren, daß eine Demokratie deshalb friedfertiger sei, weil bei einem derartigen Staatswesen diejenigen entscheiden, welche von einer bewaffneten Auseinandersetzung betroffen sind<sup>19</sup> und damit von einem Krieg zurückschrecken, während dieses Risiko in einem autoritären Regime der Bevölkerung einfach aufgenötigt wird. Dies mag bei speziellen Umständen zwar zutreffend sein; allerdings kann aber gerade im demokratischen Zeitalter, d.h. wo die allgemein akzeptierte politische Weltanschauung von der Legitimität der demokratisch begründeten Herrschaft ausgeht, es gerade einem autoritären Regime ein zu großes Existenzrisiko sein, in einen Krieg zu treten, während sich Demokratien im vollen Bewußtsein ihrer Legitimität überzeugt dem Kriegsrisiko<sup>20</sup> stellen.

Die äußerst geringe Kriegsgefahr im jahrzehntelang diktatorisch regierten Lateinamerika kann als Beleg angeführt werden, daß zumindest unter bestimmten Bedingungen von einer geringen Relevanz eines Zusammenhangs von Kriegsgefahr und einem Mangel oder einem Bestehen von Demokratien ausgegangen werden muß. Die Wahrscheinlichkeit von Kriegen hat wohl doch ganz andere Gründe als unterschiedliche Staatsformen, mögen diese in der Kriegspropaganda eine Rolle spielen. Schon das Bündnis des zaristischen Rußland mit dem republikanischen Frankreich und dem liberalen Großbritannien gegen die konstitutionelle Monarchie Deutsches Reich im Ersten Weltkrieg sollte dabei zu denken geben, erst recht das Bündnis der totalitären Sowjetdiktatur und den liberalen Demokratien des Westens im Zweiten Weltkrieg. Zu Recht ist darauf hingewiesen worden: „Verbündeten sich England und Frankreich 1914 deshalb mit Rußland, weil es demokratischer als Deutschland war, oder lagen die deutschen Sozialdemokraten richtiger, als sie ihre Kriegseteiligung als Kampf gegen die russische Despotie rationalisierten? Gab für das Bündnis der westlichen

<sup>19</sup> Zweifel an diesem Mechanismus finden sich bei *Harald Müller*, Demokratien im Krieg - Antinomien des demokratischen Friedens, in: *Christine Schweitzer / Björn Aust / Peter Schlotter* (Hg), Demokratien im Krieg, 2004.

<sup>20</sup> Dies wird von *Christopher Daase*, Demokratischer Frieden - Demokratischer Krieg: Drei Gründe für die Unfriedlichkeit von Demokratien, in: *Schweitzer / Aust / Schlotter* (Hg), a. a. O., ausführlich behandelt.



Demokratien mit Rußland im Zweiten Weltkrieg die Tatsache den Ausschlag, daß Stalins Lager im Jahr 1941 humaner waren als die Hitlers?<sup>21</sup> Die Konstellation des Zweiten Weltkriegs hat sogar zu einer Kriegserklärung des demokratischen Großbritanniens gegen das demokratische Finnland<sup>22</sup> am finnischen Unabhängigkeitstag, den 6. Dezember 1941 geführt! Selbst wenn dabei hervorgehoben werden kann, daß diese Kriegserklärung weitgehend ein symbolischer Akt geblieben sei, da nach der Kriegserklärung keine signifikanten Militäroperationen Großbritanniens gegen Finnland erfolgten, so zeigt dies doch auf, wie problematisch es wäre, außenpolitisch auf die „Theorie vom demokratischen Frieden“ zu setzen. Immerhin waren für kurze Zeit britische Lufteinheiten in der Sowjetunion in Murmansk stationiert, die bis zu ihrem Abzug Unterstützungsflüge für sowjetische Bomber und Trainingsmaßnahmen für Besatzungen durchführten: Direkte Kampfhandlungen zwischen den Demokratien Großbritannien und Finnland waren demnach nicht völlig auszuschließen gewesen!

Die Kriegsgefahr hängt damit wohl weniger von der Frage der demokratischen Staatsform an sich ab, sondern ergibt sich eher aus der Dynamik einer im machtpolitischen Wettbewerb der Staaten stehenden Kulturentwicklung, wovon die Demokratisierung sicherlich ein Element ist. Dabei dürfte allerdings gerade die Demokratisierung die Kriegsgefahr<sup>23</sup> erhöhen, stellt sich gerade mit dieser die Nationalitätenfrage und damit die Frage der Grenzziehungen, welche unmittelbare Auslöser kriegerischer Auseinandersetzungen darzustellen pflegen, was immer ansonsten die Gründe sein mögen. Daß sich in Lateinamerika aufgrund der hispanischen Gemeinsamkeit die Nationalitätenfragen wegen der auf Anhub etwas künstlich erscheinenden Nationalität bei durchaus kriegerischen Klärung der Grenzziehungen im Zeitraum der Unabhängigkeit der entsprechenden Staaten nicht mehr wirklich stellen, dürfte ein wesentlicher Grund für die weitgehende Abwesenheit von Krieg sein, welcher dabei allerdings durch Bürgerkriege und Diktaturen ersetzt worden ist, die häufig einen multikulturellen Hintergrund (indigene oder ehemalige Sklavenbevölkerung gegen europäischstämmige Bevölkerung) haben. Vermutlich ist der lateinamerikanische Kontinent deshalb rückständig, weil keine kriegerischen Konflikte drohen, bzw. umgekehrt (Ursache und Wirkung sind oftmals schwer auszumachen), es drohen keine derartige kriegerische Auseinandersetzungen, weil die machtpolitisch wirksame kulturelle Dynamik mit machtpolitischer Konkurrenzsituation wirklich unterschiedlicher Staaten fehlt. Dagegen liegt Ostasien seit kurzem im Aufwärtstrend und deshalb besteht in der Tat Kriegsgefahr aufgrund einer Konstellation, welche frappierend an die Situation des industriell aufstrebenden Europa des 19. Jahrhunderts<sup>24</sup> gemahnt. Da Europa kulturell fortschrittlich (gewesen?) ist, ist dort oder von dort ausgehend die Kriegsgefahr in der Neuzeit immer größer gewesen als in anderen Kontinenten. Die Frage von Demokratie oder Nichtdemokratie als Kriegsursache ist dabei allenfalls als sekundärer Faktor auszumachen.

Die internationale Ordnung funktioniert doch nach anderen Prinzipien als die innerstaatlichen Ordnungen. Dies entzieht dem Theorieansatz des demokratischen Friedens die machtpolitische Grundlage. Diese Feststellung kann allerdings durchaus beruhigend sein, weil dies dann nicht zu einer Übertragung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption auf das Außenverhältnis zwingt. Außerdem sollte Demokratie ein Selbstzweck sein und nicht deshalb

---

<sup>21</sup> So zu Recht *P. Kondylis*, Ein so schlimmes Spiel. Das Prinzip 'Demokratien bekriegen sich nicht', in: *FAZ* vom 17.04.1996.

<sup>22</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Fortsetzungskrieg>

<sup>23</sup> S. dazu *Edward D. Mansfield / Jack Snyder*, Democratization and War, in: *Foreign Affairs* 1995, S. 79: "The results of all these tests show that democratizing states were more likely to fight wars than were states that had undergone no change in regimes" (S. 81).

<sup>24</sup> S. dazu *Thomas Speckmann*, Vom Unbekannten des Krieges, in: *Merkur*, 2014, 247 ff. hinsichtlich entsprechender Ausführungen von *Münkler*.

angestrebt werden, weil dies unbedingt der Friedenswahrung dient (oder sollte man deshalb die Demokratie abschaffen, falls damit die Friedenswahrung nicht garantiert erschiene?).

### **„Europa“ als Widerlegung der Theorie des demokratischen Friedens**

Als Beleg für die Theorie des demokratischen Friedens kann immerhin die Regelung hinsichtlich des Saarlandes<sup>25</sup> nach dem 2. (aber bereits auch schon nach dem 1.) Weltkrieg angeführt werden. Die betroffenen Staaten haben sich dabei auf einen demokratischen Mechanismus, nämlich Volksabstimmung der betroffenen Bevölkerung als Lösung geeinigt, was deshalb möglich gewesen ist, weil die Staaten Französische Republik und Bundesrepublik Deutschland aufgrund demokratischer Überzeugung eine derartigen demokratischen Lösungsansatz als legitim angesehen haben (wobei allerdings auch die Regierung *Hitler* diese Lösung hinsichtlich des Saarlandes akzeptiert hatte). Autoritäre Regime hätten diesen Lösungsansatz vielleicht nicht akzeptiert (ganz auszuschließen ist dies allerdings nicht, wie eben die 1. Saarabstimmung zeigt!), so daß sich aus einem derart ungelösten Konflikt eine kriegerische Auseinandersetzung hätte entwickeln können. Allerdings stellt sich die Frage, ob beim Saargebiet nicht ein besonderer Fall vorliegt, der möglicherweise nur aufgrund irrtümlicher Annahmen Frankreichs über seine Beliebtheit bei dem aus seiner Sicht vom Deutschen Reich erlösten Saarländern in der bekannten friedlichen Weise - und unter dem Druck der USA, welche einen treuen Verbündeten Bundesrepublik Deutschland im Ost-West-Konflikt benötigten - gelöst werden konnte. Ob etwa Frankreich einen demokratisch beschlossenen Beitritt von Österreich zur Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der demokratischen Demokratietradition des Jahres 1848 oder gar einen entsprechenden Anschluß des Elsaß ohne Krieg oder wenigstens Kriegersatz („Sanktionen“) akzeptieren würde, erscheint zumindest als offene Frage. Eine Garantie für eine internationale Akzeptanz eines derartigen demokratischen Vorgangs durch demokratische Staaten gibt es zumindest nicht, weil es wohl (noch) keine zwingende rechtliche Verpflichtung gibt, daß etwa Frankreich eine demokratisch beschlossene Sezession des Elsaß zugunsten der Bundesrepublik Deutschland akzeptieren müßte, es sei denn, man würde *ad hoc* eine derartige völkerrechtliche Verpflichtung postulieren, was mächtigen Staaten wie den USA, nicht ganz Rußland, sicherlich möglich ist (wozu die Bundesrepublik Deutschland aus selbst verursachten Gründen jedoch nicht gehört).

Immerhin zeigt das Beispiel des Saarlandes: Um aufgrund der unterschiedlichen Organisation der internationalen Beziehungen und der jeweiligen innerstaatlichen Herrschaftssysteme der Theorie des demokratischen Friedens entsprechend von der Friedlichkeit der innerstaatlichen Herrschaftssysteme auf die Friedlichkeit der internationalen Beziehungen zwischen den Staaten zu kommen, d.h. von der innerstaatlichen Friedfertigkeit von Demokratien einigermaßen logisch zur internationalen Friedfertigkeit zwischen Demokratien schließen zu können, muß man zwischen den Demokratien ähnliche Konfliktlösungsmechanismen schaffen<sup>26</sup> wie man dies innerstaatlich vorfindet. Letztlich wird dies mit „Europa“ versucht, indem dort internationale parlamentarische Einrichtungen geschaffen werden, welche die potentiell weniger friedfertigen Konfliktlösungsmechanismen der internationalen Ebene von mit Sanktions- oder gar Kriegsdrohungen abgestützter Diplomatie durch staatsähnliche Mechanismen, die als friedfertig eingestuft werden können, überlagern. Der Theorie des demokratischen Friedens kann deshalb insofern zugestimmt werden, als festgestellt werden

<sup>25</sup> S. dazu zuletzt: *Johannes Schäfer*, Das autonome Saarland. Demokratie im Saarland 1945-1957, 2012.

<sup>26</sup> Darauf weist etwa *Felix Knüpling*, Democracies and War. An Investigation of Theoretical Explanations, hin; anders wäre die Theorie vom demokratischen Frieden nicht garantiert; allerdings neigten Demokratien zu einer entsprechenden Zusammenarbeit, was sich aus dem Theorieansatz ableite und ihn daher bestätigen würde.



kann, daß derartige Mechanismen, wie etwa die Errichtung eines gemeinsamen, aufgrund demokratischer Verfahren gewählten Parlaments nur zwischen demokratischen Staaten geschaffen werden dürften.

Sofern jedoch das Postulat aufgestellt wird, daß derartige quasi-innerstaatliche Konfliktmechanismen zur Friedenserhaltung geschaffen werden müßten - was als „Integration“ ausgegeben wird - setzt dies, d.h. „(EU-)Europa“ voraus, daß man nicht wirklich an den „demokratischen Frieden“ glaubt, weil es dann derartiger Integrationsinstrumente zumindest zum Zweck der Friedenserhaltung gerade nicht bedürfte! Ökonomisch sind sie ohnehin nur in einem bestimmten Ausmaß, welcher im EU-Europa insbesondere mit der sogenannten Währungsunion (Staatschuldensozialisierung) sicherlich schon überschritten ist, zu begründen. Da ist die Haltung der lateinamerikanischen Staaten schon überzeugender, die trotz der seit den 1990er Jahren überall verwirklichten Demokratie (lediglich das linksdiktatorische Kuba ist noch eine Ausnahme und Gefahr für die Demokratie ergibt sich im linksfaschistischen Venezuela) trotz verschiedener Formen von multilateraler Zusammenarbeit keine mit Europa vergleichbaren Integrationsschritte unternehmen, obwohl hierfür aufgrund der sprachlichen und sonstigen kulturellen Gemeinsamkeit die Voraussetzungen dafür viel besser erscheinen.<sup>27</sup> Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, daß die Integrationsschritte zwischen USA, Kanada und Mexiko (NAFTA) weit hinter den von den USA nachhaltig befürworteten europäischen Integrationsschritten zurückbleiben. Vielleicht gebietet gerade die Festigung von Demokratien im Kontext sehr ähnlicher Nachbarstaaten, wie dies in Lateinamerika der Fall ist, die außenpolitische Abgrenzung, um einen (unterschiedlichen) nationalen Charakter auszubilden. Mit dieser Vermutung stimmt die Beobachtung überein, daß sich bezeichnender Weise Staaten wie die Schweiz und Norwegen, an deren demokratischer Qualität nicht gezweifelt werden kann, derartiger Integrationschritte verweigern und das meist als demokratisches und liberales Vorbild angesehene Großbritannien ist der wahrscheinlichste Austrittskandidat aus dieser Art von europäischer Integrationsgemeinschaft, die sich ideologisch demokratischen Werten verpflichtet weiß, was aber nicht unbedingt Demokratie im Rechtssinne meinen muß.

Die Gründe, welche unzweifelhaft demokratische Staaten davon Abstand nehmen lassen, sich derartigen Integrationsschritten anzuschließen, die auf die Übertragung von innerstaatlichen, friedlich-demokratischen Integrationsmechanismen auf die außenpolitische Ebene hinauslaufen, dürfte in der Erkenntnis liegen, daß langfristig oder schon mittelfristig derartige Integrationsmechanismen gegen die Demokratie wirken. In der Tat kann postuliert werden: Wer wirklich an die Theorie des Demokratischen Friedens („Demokratien bekriegen sich nicht“) glaubt, kann eigentlich nicht für eine weitgehende Integration von Demokratien eintreten, wie dies nunmehr mit der Europäischen Union geschieht. Für die Sicherung des Friedens, welcher sicherlich nicht durch die Nicht-EU-Mitglieder Schweiz, Liechtenstein oder Norwegen gefährdet wird, braucht man dann nämlich keine derartige Integration, sondern ganz im Gegenteil: Da eine derartige Integration schon aus quantitativen Gründen notwendigerweise zur Ent-Demokratisierung zumindest im Sinne der verstärkten Umsetzung des „ehernen Gesetzes der Oligarchie“ (*Michels*) führt, steigt damit langfristig die Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen, sei es als Krieg oder Bürgerkrieg, sofern man Demokratie mit Frieden gleichsetzt und dementsprechend Entdemokratisierung, die einer Staatenintegration immanent ist, mit der Erhöhung der Kriegsgefahr einhergehen müßte.

Wer dagegen an die Konzeption des Demokratischen Friedens glaubt und trotzdem für eine möglichst umfassende staatsähnliche Europäische Union eintritt, will damit erkennbar

---

<sup>27</sup> S. zum Scheitern derartiger Bemühungen des Beitrag von *Josef Oehrlein*: Chaos und Abstoßung. Woran die Versuche scheitern, die Staaten Lateinamerikas in einer Organisation zu bündeln, in: FAZ vom 1. Juli 2014, S. 8.

undemokratische Macht ausüben und letztlich Kriegsziele verwirklichen, wie etwa eine Währungsunion, welche letztlich nichts anderes darstellt als ein „Versailles ohne Krieg“.<sup>28</sup> Und in der Tat scheint ja die Europaintegration mit Kriegsszenarien hinterlegt zu sein. Dafür spricht nicht nur die Parole, daß „Europa eine Frage von Krieg und Frieden“ bleibe (so *Helmut Kohl*<sup>29</sup> etc. pp.), sondern konkret eine „Streitschrift aus Frankreich“, welche „Über den nächsten Krieg (Frankreichs, *Anm.*) mit Deutschland“ räsoniert, falls es sich nicht, insbesondere aus Gründen der Holocaustbewältigung, gegenüber Frankreich fügsam<sup>30</sup> zeigt.

### **„Europa“ als wehrhafte Demokratieabschaffung: „Österreichsanktionen“**

Die Verminderung des demokratischen Gehalts durch eine Europa-Integration zeigt sich nicht nur an der Entwertung des individuellen Stimmrechts durch die quantitative Erhöhung der Anzahl der Wähler im Bezug auf einen gewählten Abgeordneten, Ausgangspunkt der Oligarchisierung des demokratischen Prozesses, sondern vor allem an der Entwertung der Demokratie in den einzelnen Mitgliedstaaten, die der Volkssouveränität verlustig gehen und sich in bloße Selbstverwaltungsorganisationen (als eine Art vergrößerte Gemeindeverbände) verwandeln, deren Entscheidungen unter dem Genehmigungs- und Einspruchsvorbehalt der übergeordneten Integrationseinheit stehen und denen dann langfristig an Stelle eines internationalen Krieges kriegerischer Europazwang entsprechend Artikel 37 GG drohen würde, der dann in Sezessionskrieg entsprechend amerikanischem Vorbild überführen könnte, falls ein Mitgliedsstaat wieder einzelstaatliche Demokratie verwirklichen wollte. Letztlich steht dann unter Umständen auch die demokratische Regierungsbildung in einzelnen Mitgliedstaaten unter dem Genehmigungs- / Verbotsvorbehalt der Integrationsgemeinschaft, wie an den sogenannten „Österreichsanktionen“ demonstriert werden kann.

Bekanntlich haben damals die EU-Mitgliedstaaten, allerdings in einer rechtswidrigen Weise außerhalb des EU-Vertragssystems auf den Mitgliedstaat Republik Österreich Druck ausgeübt, um eine demokratische Regierungsbildung mit einer Rechtspartei rückgängig oder zumindest wirkungslos zu machen. Die Begründung für diese von „Europa“ geforderte Demokratieabschaffung bei Herabstufung der Republik Österreich in eine gleichnamige europaprovinzlerische Selbstverwaltungseinheit hat der Ideologe des damaligen französischen Präsidenten *Chirac*, der Soziologe *Emmanuel Todd*, geliefert, indem er im Zusammenhang mit „Haider“ die „deutsche Frage“ als „wieder offen“ bezeichnet hat.<sup>31</sup> Diese französische Stimme ist deshalb bemerkenswert, weil sie sich bis dahin von der unbestreitbaren Deutschfeindlichkeit der französischen politischen Klasse abgehoben hat. *Todd*<sup>32</sup> hatte sich nämlich ganz entschieden gegen die wiedervereinigungsfeindlichen Bestrebungen eines *Mitterand* (*Kohlfreund* und Sozialist, der allerdings schon dem als rechts angesehenen Vichy-Regime gedient hatte) gewandt und auch die Motivation insbesondere französischer Europapolitiker als „pervers“ bezeichnet, Europa deshalb anstreben zu wollen, damit Deutschland verschwindet. Mit Regierungseintritt der FPÖ in Österreich wandte sich *Todd* gegen seine eigenen Aussagen zur Souveränität der Nationen, was insofern konsequent ist,

<sup>28</sup> S. dazu etwa: <http://zurzeit.at/index.php?id=1413>

<sup>29</sup> <http://www.bild.de/politik/inland/helmut-kohl/europa-bleibt-eine-frage-von-krieg-und-frieden-35974774.bild.html>

<sup>30</sup> S. *Philippe Delmas*, Über den nächsten Krieg mit Deutschland. Eine Streitschrift aus Frankreich <http://www.perlentaucher.de/buch/philippe-delmas/ueber-den-naechsten-krieg-mit-deutschland.html>

<sup>31</sup> S. *FAZ* vom 26. Februar 2000, S. 44.

<sup>32</sup> *Todd* gehörte auch zu der sehr kleinen Minderheit der Politikwissenschaftler, welche rechtzeitig den Untergang der Sowjetunion vorausgesagten, als die offiziöse „Wissenschaft“, wie sie in Zeitschriften wie „Außenpolitik“ vertreten wurde, noch liberale „Partnerschaft“ mit dem totalitären Sowjetregime propagierten.

weil eine die Deutschen niederhaltende „Einbindung“ durch das Instrument Europaintegration mit Volkssouveränität nicht mehr viel anfangen kann. Diese Relativierung des (außenpolitisch wirkenden) Demokratieprinzips wollte *Todd* aber dadurch allein zu Lasten der Deutschen wirken lassen, indem er den „deutschen Nationen“ „wegen ihrer Geschichte“ das Recht abstritt, „rechtsextreme Regierungen zu bilden“. „Es ist nicht das Gleiche, ob die extreme Rechte in Deutschland, Italien oder Frankreich in die Regierung kommt“. *Todd* reflektierte mit letzterer Aussage etwa die offizielle italienische Politik der politischen Linken, welche durch den damaligen postkommunistischen Regierungschef entschieden einen Vorstoß des damaligen deutschen Bundeskanzler *Schröder* (dem dabei eine gewisse Michelhaftigkeit nicht abgesprochen werden kann, da er den deutschfeindlichen Charakter der abstrakt formulierten europäischen Maßnahmen nicht erkennen wollte) zurückgewiesen hat, gegen ein von italienischen Postfaschisten (der Ausdruck ist hier korrekt) mitregiertes Italien ähnliche Ausgrenzungsmaßnahmen durchzuführen, wie gegen ein von der FPÖ mitregiertes Österreich.<sup>33</sup> Schließlich hatten alle EG-Staaten der Türkei gerade zu dem Zeitpunkt eine „europäische Perspektive“ eröffnet, als dieses Land von wirklichen Rechtsextremisten, nämlich dem politischen Arm der terroristischen „Grauen Wölfe“, der „Nationalistischen Bewegung“ (MHP) unter dem stellvertretenden Ministerpräsidenten *Devlet Bahçeli* mitregiert wurde. Um einen abstrakten „Kampf gegen rechts“ kann es also nicht gegangen sein! Einzueräumen ist, daß das politische Leichtgewicht *Romano Prodi* im Hinblick auf die EU-Erweiterung einen generellen Charakter derartiger Sanktionen verkündet hat.<sup>34</sup> Dies war aber ausdrücklich gegen die Slowakei, das Baltikum und Kroatien und damit gegen (potentiell) deutschfreundliche Bestrebungen gerichtet, die man als bewältigungsbedürftig ansieht.

Begleitet waren die Sanktionen mit dem in Wien förmlich eröffneten „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“<sup>35</sup> - man ahnt die dabei geschützten (Einwanderungs-), „Werte“ - eine Vorform einer europäischen Verfassungsschutzbehörde nach bundesdeutschem Demokratiemuster. Mit ihrem Bericht *Racism and Xenophobia in Europe* vom Dezember 1997 hatte die EG-Kommission für „das Jahr gegen Rassismus“ (ein „Jahr gegen Deutschfeindlichkeit“ wird es sicherlich nicht geben) bereits die Vorform eines europäischen Verfassungsschutzberichtes vorgelegt, den man mangels einer europäischen Verfassung als „Werteschutzbericht“ ansprechen muß. Im übrigen hat auf einer ominösen Holocaust-Konferenz in Stockholm der damalige „Kulturminister“ der Bundeskanzleramtes *Naumann* für die Einführung eines „Frühwarnsystems“ über „bedenkliche Entwicklungen“ geworben<sup>36</sup> und der argwillige „Christlichsoziale“ und damalige österreichische Bundespräsident *Klestil* hat bei seinem Besuch im Europaparlament eine Änderung des Artikels 7 des EU-Vertrages angeregt, wodurch ein Kontrollsystem für die „Werte der EU“ eingerichtet werden sollte.<sup>37</sup> Dann wäre nicht nur die erhebliche Einschränkung der Meinungsfreiheit europapolitisch garantiert - „Werte“ können nur verbal verletzt werden, für Rechtsverletzungen braucht man juristische Tatbestände aber keine „Werte“ - , sondern es wäre damit auch sichergestellt, daß nicht mehr die seinerzeitige österreichische Regierung formal im Recht ist, sondern die sanktionierenden europapolitischen Vertragsbrecher: Auch in der Bundesrepublik verletzt nicht der Staat durch Opposition bekämpfende Berichte und

<sup>33</sup> S. *FAZ* vom 21. Februar 2000, S. 6: Boxkampf gegen linke Schatten. Empörung in Italien über Schröders Äußerungen; sowie *Die Zeit* vom 23. März 2000, S. 10. Taube Ohren und leere Rhetorik; „Und als Bundeskanzler Schröder warnte, Italien könne ähnliche Ausgrenzungen erleben wie Österreich, falls die *Allianza Nazionale* in die Regierung einträte, wies der sozialistische Premierminister D’Alema seine Berliner Botschaft an, beim Kanzler Protest einzulegen“.

<sup>34</sup> S. *FAZ* vom 12. Februar 2000, S. 3: Prodi: Österreich wird zur Regel.

<sup>35</sup> Zu dieser 1995 vom Europäischen Rat beschlossenen (Bürger-)Beobachtungsbehörde, s. *FR* vom 30. 07. 1999. Weder Feigenblatt, noch Weltverbesserer. Die „Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ soll die Xenophobie in der EU reduzieren.

<sup>36</sup> S. *FAZ* vom 29. Januar 2000.

<sup>37</sup> S. *Stuttgarter Zeitung* vom 13. April 2000, Klestil will Kontrollsystem für die Werte der EU.

daran anschließende Diskriminierungsmaßnahmen die Verfassung, sondern diese wird durch die alternative Agenda der in den Berichten ideologienpolitisch bekämpften Organisationen verletzt!

Das von antideutschem Haß bestimmte Vorgehen „gegen Haider“ ist im Rahmen der (sicherlich noch nicht abgeschlossenen) europäischen Verfassungsdiskussion geeignet, weitere Vorarbeiten zur effektiven Verwirklichung einer europäischen Wertepolitik zu leisten. Ein besonderes Verdienst kommt dabei *Paolo Flores D’Arcias* zu, welcher unter dem Schlagwort „Worte sind schon Taten. Der Bann der Demokraten über Haider wird Epoche machen“<sup>38</sup> in aller Deutlichkeit ausgesprochen hat, welche Demokratieform von Europa im Interesse des Ausländerschutzes erwartet werden kann. Nach dessen Konzeption ist in einer Demokratie das Mehrheitsprinzip wichtig, aber nicht fundamental, vielmehr ist dies der „Antifaschismus, dessen logisches Anhängsel die Anti-Xenophobie ist“. Diese Prinzipien können bereits durch Worte verletzt werden, da diese „wie bei einem Gebet“ Taten darstellen. Mehr noch: Nach *Ralph Giordano* sind diese Prinzipien auch verletzt durch das, was „Haider nicht sage, was er denke, aber wohlweislich für sich behalte“.<sup>39</sup> Was das ist, das „einer wie Haider“ für sich behalte, weiß natürlich ein europäischer „Werteschutz“. Damit würde sich bei einer „Wertepolitik“ auf europäischer Ebene gegen politische Opposition eine ähnliche ideologische Unterstellungsmethodik zur Anwendung gebracht werden, wie sie mit dem bundesdeutschen „Verfassungsschutzbericht“ seit den 1970er Jahren eingeübt ist und immerhin ausgereicht hat, das Aufkommen einer „Haiderpartei“ in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Im „Zusammenhang mit Haider“ und der Sorge „wegen einer möglichen übergreifenden europäischen Ansteckungsgefahr durch rechtsextremistische und fremdenfeindliche Parteien“<sup>40</sup> (gemeint: in der Bundesrepublik Deutschland - und nicht wie die *FAZ* seinerzeit meinte, auch in Frankreich) hat die amerikanische Regierung deutlich gemacht, „daß Demokratie mehr sei als Wahlen“. Es gehe dabei auch „um gemeinsame Werte“, welche anscheinend die Bedeutung von Wahlen doch erheblich relativieren dürfen!

Was aber sollte die damalige österreichische Regierung eigentlich tun, damit sie „europäischen Werten“ entspricht? Die klarste Antwort gab der damalige „EU-Außenpolitiker“ *Javier Solana*,<sup>41</sup> dessen Aufstieg zum mächtigsten Mann der EU-Gremien<sup>42</sup> mit dem serbische Demokratisierungskrieg als NATO-Generalsekretär<sup>43</sup> einhergegangen war, indem er forderte, daß „Kanzler *Wolfgang Schüssel* reagiert, indem er zurückgeht zur SPÖ-Koalition“. Daß die Mehrheit der Österreicher dies aufgrund des Jahrzehnte langen „Sumpfes“ seinerzeit nicht wollte, interessierte die „Wertordnung“, der es nicht um die Freiheit, insbesondere nicht der von „deutschen Nationen“ geht, sondern der es auf europäische Werteergebnisse ankommt, schon nicht mehr.<sup>44</sup> Andere Wertepolitiker, wie der damalige portugiesische EG-Ratspräsident *Guterres* wollten - zumindest offen - nicht so weit

<sup>38</sup> So in *FAZ* vom 12. Februar 2000, S. 46.

<sup>39</sup> Über diese „Talkrunde“ mit diesem und Haider s. *FAZ* vom 08. Februar 2000- Überwiegend Haider. Der „Talk in Berlin“ macht aus Österreich ein böhmisches Dorf.

<sup>40</sup> S. *FAZ* vom 07. Februar 2000: Clinton zieht „vorübergehend“ Botschafterin zurück. Albright lobt Sanktionen der EU gegen Österreich / Angst vor Erstarken rechtsextremer Parteien in Europa.

<sup>41</sup> S. das Interview in: *Die Woche* vom 18. Februar 2000, S. 27: „Dies ist eine Familiensache“; bekanntlich darf man Familienmitglieder diffamieren: Wollen die Deutschen unter diesen Bedingungen wirklich „Familienmitglieder“ sein?

<sup>42</sup> Die Allgemeinheit hatte nicht begriffen, daß diese Person „Mr. Europe“ dargestellt hat und nicht etwa der seinerzeitige EU-Kommissionspräsident, der Christdemokrat und Postkommunistenfrend *Prodi*.

<sup>43</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Javier\\_Solana](http://de.wikipedia.org/wiki/Javier_Solana)

<sup>44</sup> S. *D’Arcias*, a. a. O. geht darauf ein, spricht aber den Österreichern trotzdem das Recht ab, „rechts“ zu wählen: schließlich kann man ja (extrem) links wählen; man müßte hinzufügen: das haben doch die „Reichsdeutschen“ auch kapiert, daß die Wahl der PDS (nunmehr Die Linke) im Rahmen der Wertordnung eine erlaubte Option darstellt - wozu dann noch rechts wählen?

gehen, verlangen aber eine Änderung des „Charakters“ der FPÖ.<sup>45</sup> Dieser Ansatz dürfte von der amerikanischen Sichtweise bestimmt sein, die zum Kriterium der richtigen Wertverwirklichung „das Verhalten der neuen österreichischen Regierung, insbesondere hinsichtlich eines Schadensersatzes für Zwangsarbeiter“ gemacht hat.<sup>46</sup> Dies hat bedeutet, daß die österreichische Regierung (und erst recht nicht die bei den Österreichsanktionen eigentlich gemeinte bundesdeutsche Regierung) trotz Verjährung privatrechtlicher Forderung zahlen soll, damit sie - vielleicht, oder auch nicht - eine europäische oder auch amerikanische Demokratiekonformitätsbescheinigung ausgestellt bekommt: Wenn das keine Realisierung von Werten darstellt! Außerdem durfte die österreichische Regierung natürlich Entscheidungen, die nach der neuesten europäischen Freiheitsdoktrin, der vom *Kohl*schen Irreversibilitätswahn geprägten determinierten Freiheit(lichkeit) ohnehin vorbestimmt sind, wie die Ostausdehnung der europäischen Werte zumindest bezüglich der (angenommenen) Franzosenfreunde Polen und Tschechische Republik (die sich dann zum Ärger der politischen Klasse Frankreichs aber als besondere US-Freunde qualifizieren sollten) nicht verhindern,<sup>47</sup> indem sie für einen Verzicht auf ein völlig legales Veto Gegenleistungen wie Aufhebung der europaamtlichen Diffamierung fordert. Für „deutsche Nationen“ gibt es bei „Werten“ nichts zu fordern, sondern nur zu erfüllen!

### Kriegsführung zur Vergangenheitsbewältigung

Die Konsequenz dieser Österreichsanktionen als Kriegersatzmaßnahme von Demokratien gegen eine falsch wählende Demokratie ist natürlich ein (demokratischer) Wertekrieg, sollte sich eine derartig sanktionierte europäisierte Selbstverwaltungsorganisation „Republik Österreich“ stur stellen und auf der Ausübung nationalstaatlicher Demokratie bestehen. Dies zeigt der den „Österreichsanktionen“ vorausgegangenen „Balkankrieg“ der Europäer (NATO) gegen Restjugoslawien / Serbien: „Auf der Stockholmer Holocaust-Konferenz ist die „Anti-Haider-Aktion geboren worden. Im Balkan-Krieg wurde sie gezeugt“, so die richtige Feststellung eines klugen Blattes.<sup>48</sup> Die Tatsache, daß „Jugoslawien“ in der Konsequenz des (allerdings nachgeholt) FPÖ-Boykott liegt, ergibt die Äußerung eines ehemaligen Mitglieds der verbotenen KPD und damit berufenen Interpreten des europäischen Wertegeschehens, *Giordano*, wonach „die Welt in Flammen stünde“, wenn in Europa (gemeint: Deutschland, *Ann.*) Leute wie *Haider* an die Macht kämen“.<sup>49</sup> Die „Flammen“ (gemeint: Krieg) würden sich im Zweifel dabei gegen das entsprechende Volk richten, welches falsch gewählt hat, unterscheidet doch *Todd* kundig zwischen den Fällen *Saddam Hussein* und *Haider*: „Im Golfkrieg konnte man einen Unterschied zwischen Saddam Hussein und dem irakischen Volk machen. Bei Haider und den Österreichern ist das nicht möglich“.<sup>50</sup> Schließlich haben diese *Haider* gewählt. Soweit sie ihn nicht gewählt haben, sind sie nicht in der Lage, ihn abzusetzen und damit „schuldig“ - ein Vorwurf der allerdings auch die Iraker hinsichtlich *Saddam* hätte treffen können. Immerhin könnte der Sturz von *Saddam* mit der Forderung nach Einführung

<sup>45</sup> S. *FAZ* vom 14. März 2000: Die Vierzehn.

<sup>46</sup> S. dazu den *FAZ*-Artikel vom 07. Februar 2000: Clinton zieht ....

<sup>47</sup> S. dazu die offizielle Hetze der seinerzeitigen französischen, kommunistisch mitbestimmten Regierung, *FAZ* vom 13. April 2000. Kein Interesse an besseren Beziehungen. Paris erhält Sanktionen gegen Österreich aufrecht / „Extremistische, ausländerfeindliche Partei bekämpfen“: „Wir werden keine Erpressung und kein Veto dulden“ - was dann, wenn aber Österreich, was die christlichsozialen Angsthasen natürlich nicht tun wollten, völlig legal doch ein Veto gegen die EU-Mitgliedschaft der Deutschenvertreiberrepublik Tschechei eingelegt hätte?

<sup>48</sup> S. *FAZ* vom 11. 02. 2000: Robuste Geschichtspolitik von *Eckhard Fuhr*.

<sup>49</sup> S. Überwiegend Haider, in: *FAZ* vom 08. Februar 2000.

<sup>50</sup> S. Die deutsche Frage ist wieder offen. Haider, die Krise der CDU und die *longue durée* der deutschen Geschichte, in: *FAZ* vom 26. Februar 2000, S. 44; konsequenter Weise müßte er den Militäreinsatz gegen den Irak verurteilen, einen gegen die Österreicher jedoch befürworten.

der Demokratie im Irak verbunden werden, im Falle der Österreicher kann die „Schuld“ nur durch Änderung des Wahlverhaltens oder durch Abschaffung / Modifizierung der Demokratie im Interesse der entschieden ent-demokratisierenden „demokratischen Wertordnung“, die sich demokratischen Werten verpflichtet weiß, getilgt werden. *Todd* schweigt sich in diesem Zusammenhang über den Fall Serbien und *Milošević* aus. Sicherlich wäre diese Konstellation eher dem Vergleichsfall Österreich zuzurechnen.

Die NATO hatte in Jugoslawien bekanntlich Bomben gelegt, weil Restjugoslawien / Serbien nicht bereit war, einen Vertrag zu unterzeichnen, welcher im wesentlichen die zu Recht im Zuge der innerserbischen Demokratisierung abgeschaffte Tito-Verfassung in Restjugoslawien zugunsten der Kosovo-Albaner wieder installiert hätte.<sup>51</sup> So hätten die Kosovo-Albaner die Institutionen des von *Milošević* demokratisierten Serbien - was durchaus als dessen Verdienst angesehen werden kann -<sup>52</sup> blockieren können,<sup>53</sup> während gleichzeitig dieses nicht mehr die internen Angelegenheiten des Kosovo hätte beeinflussen dürfen.<sup>54</sup> Die in der Tat schwierige und im Extremfall trotz Demokratie, welche entsprechend der Theorie des demokratischen Friedens *bullets* durch *ballots* ersetzen will, bei letzter Konsequenz nur durch Krieg zu beantwortende Frage, welche Mehrheit man unterstützen soll, die von Serbien, welche das Kosovo historisch gut begründet als Teil von Serbien festgelegt wissen will, oder die des Kosovo, welche die Unabhängigkeit von Serbien und Jugoslawien will, entschied denn der „Westen“ zunächst mit einem „weder / noch“. Sondern nach „Werten“, die er im *ad hoc* ausgerufenen Multikulturalismus verwirklicht und in den Konsequenzen des 2. Weltkrieges begründet sieht: „Unvermischte Völker sind eigentlich ein Nazikonzept. Genau das haben die alliierten Mächte im 2. Weltkrieg bekämpft. Die Vereinten Nationen wurden gegründet, um diese Konzeption zu bekämpfen, was seit Dekaden auch geschieht (sic!). Genau das war der Grund, warum die NATO im Kosovo kämpfte. Und das war der Grund, warum der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine solch starke Militärpräsenz im Kosovo verlangte - nämlich um ein System ethnischer Reinheit zu verhindern.“<sup>55</sup>

Der „Westen“ wußte, wie seine Protektoratsherrschaft in Bosnien zeigt, daß die erforderlichen komplexen Mechanismen der multikulturellen Konfliktregulierung nicht funktionieren würden, weshalb er Jugoslawien im Anhang B Ziffer 8 des Rambouillet- Vertragsentwurfs zwingen wollte, zur Absicherung der notwendigen Werteherrschaft die volle Bewegungsfreiheit der NATO-Streitkräfte *throughout the FRY* (in ganz Jugoslawien) zu akzeptieren. Zu Recht ist diese NATO-Konzeption als „kaudinisches Joch einer fremdbestimmten Militärmacht“ bezeichnet worden.<sup>56</sup> Geheimdienststellen der NATO hätten dann jederzeit legal serbische Politiker in Belgrad verhaften können, die sich nicht entsprechend dem im Wege der „Zwangsschlichtung“ auferlegten Abkommen und damit einem völkerrechtswidrigen Vertrag entsprechend verhalten würden. Da dies Serbien nicht

---

<sup>51</sup> Diese kommunistoide Lösung von Wertegemeinschaft noch immer angestrebt, wie der Aussage der UN-Verwalters *Kouchner* zu entnehmen ist: „Das (Kosovo) ... ist ein Territorium innerhalb Jugoslawien. Für uns ist eine Autonomie wie unter Tito das anzustrebende Modell“, in: *Der Spiegel* 51/1999, S. 150.

<sup>52</sup> So zu recht die Aussage von *Michailo Markovic*, in *Konkret* 5/2000, S. 27: „Milošević führte das Mehrparteiensystem ein, ermöglichte die Arbeit von außerparlamentarischen Initiativgruppen und sicherte den Übergang zur Marktwirtschaft...-all diese Reformen sicherten ihm die Unterstützung nicht nur eines Großteils der Bevölkerung, sondern auch der Intellektuellen“.

<sup>53</sup> Die Aufhebung der Autonomie des Kosovo war deshalb bei weitem legitimer als die wiederholte Abschaffung der Demokratie in Nordirland durch die britische Regierung; da allerdings britische Maßnahmen *per se* demokratisch sind, haben englische Regierungen keine Sanktionen der Wertegemeinschaft zu befürchten.

<sup>54</sup> Eine beschönigende Darstellung findet sich in der *FAZ* vom 24.04. 1999: Der Vertragsentwurf von Rambouillet. *Miloševićs* verpaßte Chance.

<sup>55</sup> So *Sergio Vieira de Mello*, ehemaliger UN-Administrator für den Kosovo in einer Sendung des US-Radiosenders PBs am 04. August 1999.

<sup>56</sup> S. *Ernst-Otto Czempel*, Die NATO als Weltpolizist, in: *Die Woche* vom 1. April 1999.



akzeptieren wollte, kam es zum Demokratisierungskrieg, welcher dann entgegen der ursprünglichen Ankündigung schließlich doch entgegen Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats, welche die Unverletzlichkeit der serbischen Grenzen garantierte, also völkerrechtswidrig zur Unabhängigkeit des Kosovo führen und mit diesem Ergebnis wesentlicher Bezugspunkt der russischen Argumentation hinsichtlich der Annexion bzw. der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Sezessions- und Anschlußrechts als Form des Selbstbestimmungsrechts der Krim<sup>57</sup> werden sollte.

Da sich der „Westen“, also das von den USA hegemonialisierte (West-)Europa demokratischen Werten verpflichtet weiß, mußte der Kriegsfeind entsprechend der bundesdeutschen Verfassungsfeindlichkeitserklärung als Anti-Demokrat, als „Diktator“ ausgegeben werden. Jedoch: „Wer Serbien als Diktatur begreift, in der eine Partei gewaltsam regiert, während sich die anderen unter Gefahren widersetzen und für die Freiheit kämpfen, redet nicht über Serbien. In Serbien liegen die Dinge völlig anders“, so zu recht die damalige Einschätzung eines oppositionellen Schriftstellers.<sup>58</sup> Trotz aller Unzulänglichkeiten einer schwierigen Übergangszeit von einer linkstotalitären Volksdemokratie zu einer einigermaßen normalen Demokratie mit Legitimität einer rechten politischen Option kann gesagt werden: Es ist wirklich eine seltsame „Diktatur“<sup>59</sup> gewesen, in der oppositionelle Bewegungen Wahlen gewinnen<sup>60</sup> und Großdemonstrationen organisieren konnten. Amerikanische Demokratiewissenschaftler<sup>61</sup> haben dabei versucht, die Situation einzuordnen als „*Wilhelmine Serbia*“, womit es im Zusammenhang mit der Theorie des „Demokratischen Friedens“ eine besondere Bewandnis hat, nämlich die Fragestellung, ob nicht bereits der Erste Weltkrieg diese Theorie widerlegt, was davon abhängt, ob man das Deutsche Kaiserreich als demokratisch oder liberal im Sinne der Theorie<sup>62</sup> einordnet, was zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden<sup>63</sup> kann.

Der gegenüber der westlichen Kriegspropaganda im Falle von Restjugoslawien kritisch eingestellte serbische Schriftsteller stimmte im Ergebnis dann doch der westlichen

---

<sup>57</sup> Was nicht ganz unschlüssig ist; s. dazu *Reinhard Merkel*, Die kühle Ironie der Geschichte, in: *FAZ* vom 8.04.2014, S. 13.

<sup>58</sup> S. *Dragan Velikic*, Geteilte Macht, Serbiens Opposition regiert schon heute, in: *FAZ* vom 30. 07. 1999.

<sup>59</sup> Die *FAZ* vom 17. April 2000, Vorrevolutionäre Situation, gestand immerhin die Kennzeichnung „Demokratur“ zu, in der sich eine Parteienlandschaft im eigentlichen Sinne noch nicht habe entwickeln können, sondern die Opposition so zersplittert wie die Regierung heterogen sei (ist ein diktatorisches Regime heterogen?).

<sup>60</sup> Zitiert sei *Fischer Weltalmanach* 1999, S. 399: „Serbien: Bei den Parlamentswahlen am 21. 9. 1997 verliert der Linksblock, bestehend aus der von Präsident Milosevic geführten Sozialistischen Partei (SPS), der Jugoslawischen Linken (JUL) unter Führung seiner Frau Mira Milosevic und der Partei Neue Demokratie (ND) mit 34,2% der Stimmen und 110 von 250 Mandaten die absolute Mehrheit (Wahlbeteiligung 61,9%). Einen starken Zugewinn erzielt die extrem nationalistische Serbische Radikale Partei unter ihrem Führer Vojislav Seselje, die nun mit 82 Abgeordneten im Parlament vertreten ist (+ 43); die Serbische Erneuerungsbewegung (SPO), angeführt von dem Nationalisten Vuk Draskovic, der das Zajedno-Oppositionsbündnis im Juni 1997 aufgekündigt hatte, erhält 45 Mandate (+8)“.

<sup>61</sup> S. *Mansfield / Snyder*, a.a.O., S. 87.

<sup>62</sup> Zur Verfassung des Deutschen Reiches, welche immer noch Vorbild für ein alternatives Verfassungsprojekt sein könnte, s. den Beitrag des Verfassers: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

<sup>63</sup> Beim *Economist*, a. a. O. heißt es dazu: „Likewise, Germany under Wilhelm had some claim to rank among democracies, but few European saw it that way“; *Spiro*, a. a. O. meint dagegen, daß die Beziehung zwischen Reichstag und der vom Kaiser eingesetzten Regierung zu „dünn“ gewesen wäre, um die Außenpolitik von der Bürgerschaft im Kriterium der „liberalen Demokratie“ bestimmt zu sehen, relativiert dies aber in Anm. 23 wie folgt: „The argument is nonetheless an ex post facto description of outcome rather than a set of priori deductive reason for why a republic such as imperial Germany should be excluded from the list of liberal states“.

Wertepolitik zu, die zu einer Kriegspolitik führen sollte, indem er gemeint<sup>64</sup> hat: „Es ist hohe Zeit zu begreifen, daß Totalitarismus nicht die Art und Weise bedeutet, in der eine Minderheit über eine Mehrheit oder gegen den Willen der Mehrheit herrscht. Totalitarismus ist die Herrschaft der Mehrheit“. Was mit dem Gleichsetzen der normalerweise für „Demokratie“ stehenden Mehrheitsherrschaft mit Totalitarismus gemeint ist, dürfte klar sein: In Serbien fühlen sich in der Tat alle Parteien dem Staat Serbien und dem serbischen Volk, also einem spezifischen Ganzen (*totum*) verpflichtet, was sie danach „totalitär“ macht: „die serbische Opposition (ist) ein schreckliches nationalistisches Monstrum im Dienste des Regimes von Milošević“.<sup>65</sup> Da würde dann in der Tat nur Besatzungsherrschaft und ein Umerziehungsregime helfen, wie es vom Demokratisierungsbefürworter *Goldhagen* als „deutsche Lösung“ für Serbien gefordert wurde: In der Wertordnung müßten sich die serbischen Politiker nämlich einem anderen, einem „wirklich Ganzen“ (*omnitotum*) verpflichtet fühlen, welches man etwa als „Europa“ beschreiben kann, aber im genannten Gebiet auch mit (dem ursprünglichen) „Jugoslawien“ gekennzeichnet werden mag, und für etwas steht, was irgendwie mit „Vielvölkerstaat“, „multikulturelle Gesellschaft“, „Menschheitsdemokratie“ assoziiert werden kann. Auf dieser ideologischen Ebene bedeuten dann Wahlergebnisse einer nationalstaatlichen Demokratie überhaupt nichts, da sie nicht die Mehrheit der „Menschen“, also der potentiellen Einwanderer widerspiegelt, deren Willen die Wertordnung aufgrund ihrer Einsicht in den Lauf der Geschichte vorwegnehmen kann.

Nationalstaatlich organisierten Wahlen kann außerdem bei falschem Ausgang mit dem schlagenden Hinweis darauf entgegnet und damit „relativiert“ werden, daß auch *Hitler* demokratisch gewählt worden sei.<sup>66</sup> Gerade darin erkannte die schließlich kriegerisch, also wirklich wehrhaft praktizierte Demokratie den eigentlichen Totalitarismus. Nach dieser Demokratiekonzeption ist Demokratie eine „Diktatur“, wenn deren Ergebnisse nicht mit einer internationalen Wertordnung dem *omnitotum* in Einklang stehen. Der Hinweis auf den „demokratisch gewählten Hitler“ eröffnet den Zugang zur Ideologie dieser Wertordnung, als deren Hauptproduzenten sich naturgemäß wehrhafte deutsche Politiker erwiesen haben. „Der Bundesaußenminister erklärt in einer Pressekonferenz: Ich habe nicht nur gelernt: Nie wieder Krieg. Sondern auch: Nie wieder Auschwitz. Mehrfach spricht er von der ‚Milosevics SS‘. Der Bundesverteidigungsminister sagt: ‚Hier werden Selektionen vorgenommen, ich sage bewußt Selektionen‘ - und jeder weiß, daß er die Selektionen von Auschwitz meint. Die Bundesregierung erklärt im Deutschen Bundestag, warum es sich ihrer Meinung nach bei dem Belgrader Regime um klassische Faschisten handelt. Die Hardthöhe spricht von Konzentrationslagern. Dieser Krieg wird in Deutschland, anders als in anderen Ländern, fast ausschließlich mit Auschwitz begründet. Und vielleicht stimmt es ja, und die deutschen Tornados im Himmel über Jugoslawien bombardieren in Wahrheit nicht die Serben, sondern die deutsche Wehrmacht von 1941.“<sup>67</sup>

Zum Zwecke der Absicherung dieser kriegerischen Demokratieverwirklichung mußte der linke (Post-)Kommunist *Milošovec* folgerichtig in einen rechten „Faschisten“, also einen „Deutschen“ umgedichtet werden, gegen den man, anders als gegen den sowjetischen Völkervater *Stalin* Krieg führen darf und muß. Der karrieremäßig am meisten vom NATO-Krieg profitierende *Solana* hat *Milošovec* als dabei rechten „*Franco*“ identifiziert und mit der NATO-Bombenlegerei gewissermaßen das Unbill seiner Familie *de Madariaga* gerächt.<sup>68</sup> Zur bewältigungsadäquaten Umdichtung in einen „Faschisten“ eignete „*Milošević*“ sich, weil er,

<sup>64</sup> S. *Dragan Velikic*, Regierung und Opposition herrschen gemeinsam. Die freie Wahl des Totalitären oder: das Dilemma des politischen Deliriums, in: *FR* vom 22. 12. 1999, S. 10.

<sup>65</sup> S. ebenda.

<sup>66</sup> S. dazu *K. Adam*, Die Maske der Europäer. Was Menschenrechte sind und wozu man sie braucht, *FAZ* vom 08. 02. 2000 zum Fall Österreich.

<sup>67</sup> S. *Schirmacher*, Luftkrieg. Deutschlands Anteil am Krieg, in: *FAZ* vom 17. 04. 1999.

anders als seine kommunistischen Mitbrüder in Osteuropa und Italien, die serbische Kommunistische Partei nicht in eine mit amerikanischen Interessen kompatible „Sozialdemokratie“ umgewandelt hat, sondern eine serbischen Interessen verpflichtete Sozialistische Partei führte, welche schon aufgrund ihrer Wahlerfolge eine Assoziation mit „nationalsozialistisch“<sup>69</sup> hervorgerufen haben mag: Obwohl eine derartige Anordnung eigentlich die amtliche Extremismusanordnung gefährden müßte, wonach dieser Begriff für „rechtsextremistisch“ (international: für das Deutsche an sich) steht! Nach Einordnung von *Milošovec* als „Rechtsextremisten“ - die nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, da sie sich ob ihrer Lächerlichkeit selbst richtet und verwandte Ideologiewerte gleich mit - kann es dann unter dem Schlagwort „Europa“, mystisches Sinnbild des Guten und Schönen, um die „Wiederaufnahme des im Frühjahr 1945 abgebrochenen Kampfes gegen den Nationalsozialismus“ gehen,<sup>70</sup> in dem bundesdeutsche Politiker unter der Chiffre „Serbien“ die deutsche Wehrmacht zeitversetzt gleich mit bombardieren haben lassen.<sup>71</sup> Dagegen ist die „Wertordnung“ immer noch nicht bereit, gegen „*Stalin*“ zu kämpfen: Dieser scheint auch ungefährlich, da er anders als *Milošovec* und *Hitler* keine Wahlen gewinnen würde, was den Sowjetdiktator aber wiederum gerade deshalb zum Demokraten *sui generis* und *honoris causa* zu machen scheint, welcher der „internationalen Demokratie“ zum Sieg verhilft und als Anhänger der zukünftigen Menschheitsdemokratie den fiktiven Willen der Menschen erkennen und vorwegnehmen konnte. In der Tat bedient sich die demokratischen Werten verpflichtete Wertordnung einer Denkweise, die man am besten als kommunistoid charakterisiert und auf einer Ebene angesiedelt ist, auf der sich Liberalismus und Bolschewismus treffen konnten. Dies ließ es folgerichtig nicht ratsam erscheinen, *Milošovec* als „*Stalin*“ zu bekämpfen. Die Etikette der ideologiepolitischen Machtordnung muß schon beachtet werden.

## **Bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die Theorie vom demokratischen Frieden**

Unbestreitbar dürfte sein, daß die Argumentation für die Österreichsanktionen dem Arsenal der bundesdeutschen „wehrhaften Demokratie“ in der nunmehr praktizierten antidextristischen Weise entnommen worden sind. Da Österreich, welches im Unterscheid zu Deutschland sein Verfassung von 1919 beibehalten<sup>72</sup> konnte, nicht als derartige „wehrhafte Demokratie“ angesprochen werden kann, mußte diese im Wege der europäischen Machtpolitik in Österreich durch „Sanktionen“ hinzugefügt werden, wobei wohl die

<sup>68</sup> S. dazu *FAZ* vom 9. April 1999, S. 5: Solana hat die Erfahrung totalitärer Willkür nie vergessen. Für den (damaligen, *Anm.*) NATO-Generalsekretär (und nachfolgenden Mr. Europe, *Anm.*) ist die Konfrontation mit Milosevic eine Wiederbegegnung mit der Diktatur. „Schikanen, die der Vater als Hochschullehrer unter Franco hinzunehmen hatte, festigten seine Prägung.... Nach seiner Rückkehr wurde er aus politischen Gründen als Dozent der Madrider Universität entlassen“; abgesehen, daß letzteres durchaus auch in gewissen Demokratien vorkommt, sollte sich der anschließende Haiderdiffamierer fragen, was ihm oder seinen Familienangehörigen wohl unter *Stalin* oder *Honecker* passiert wäre.

<sup>69</sup> In der Tat scheint der Postkommunismus nur die Alternative Sozialdemokratie (Beispiel Polen und Italien) oder Nationalkommunismus (Beispiel Rußland und Serbien) zu haben; da es in Deutschland schon eine SPD gibt, ist eine PDS, die nicht nationalkommunistisch (*horrible dictu*: - sozialistisch) werden darf, überflüssig, wie man in der PDS-Spitze schon mehrmals erkannt zu haben scheint; der Liquidation dieser Partei steht dann nur entgegen, daß sie zumindest etwas verhindern kann (nämlich Opposition von rechts aufkommen zu lassen).

<sup>70</sup> Darum sei es nach Aussage des Auslandsösterreichers *Robert Fleck* in seinem Kommentar vom 8. Februar 2000 in *Libération* bei den Ausgrenzungsmaßnahmen gegen den österreichischen Wahlausgang gegangen.

<sup>71</sup> Auf diese Weise gelingt doch noch die eigentlich nur bei göttlichen oder dämonischen Kräften mögliche „Bewältigung der Vergangenheit“; daß es dabei die Falschen, nämlich 13 000 Menschen (davon höchstens 3 000 Soldaten) trifft, hat Ideologen noch nie beunruhigt.

<sup>72</sup> Zur Bedeutung derselben für die politische Freiheit in Deutschland, s. die Betrachtungen des Verfassers zum 90. Jahrestag des Erlasses der Weimarer Reichverfassung (WRV) vom 11. August 1919

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

Befürchtung der europäischen „Freunde“ der Deutschen zentral war, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland parteipolitisch eine österreichische Entwicklung ergeben könnte, wenn bestimmte Mechanismen nicht weiter wirken würden. Diese Mechanismen führen auf die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption im bisherigen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts als Ausgangspunkt eines umfassenden Ersatzverbotsystems (Geheimdienstbeobachtung von ideologiedemokratisch unzuverlässigen Gruppierungen und amtliche Bekanntmachung dieser Unzuverlässigkeit mit weitreichenden beruflichen Diskriminierungen und Beschränkungen bei der Gewinnung von Mitgliedern und Kandidaten für öffentliche Ämter) zurück. Die Besonderheit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption besteht darin, daß das Parteiverbot nicht primär gegen eine bewaffnete Umsturzbewegung gerichtet ist, sondern als besonders gefährlich eine sich legal verhaltende Partei zum Verbot aussucht, die sich der „Legalitätstaktik“ bedient, welche dabei aber von einer falschen Ideologie getragen ist, nämlich einer, die sich durch „Wesensverwandtschaft“<sup>73</sup> auszeichnet, was durch verbale Teufelsmahle identifiziert werden kann. Dieser zu verbietenden Partei wird unterstellt, daß sie legal im demokratischen Wahlverfahren die parlamentarische Mehrheit stellen könnte, weil das deutsche Volk ja zum „Faschismus“ neigt und ihm deshalb auf „ewig“ verboten werden muß, eine derartige Partei wählen<sup>74</sup> zu können. Dementsprechend richtet sich die Parteiverbotskonzeption gegen eine antizipierte Parlamentsmehrheit, welcher nach den Prämissen der parlamentarischen Demokratie die Übernahme der Regierung nicht abgesprochen werden kann. Dies könnte man dementsprechend nur verhindern, indem die künftige Opposition, welche als derzeitige Mehrheitsparteien mit Hilfe des Parteiverbots diese Parlamentsmehrheit vorbeugend verhindert, dann zu Formen des Bürgerkriegs (Staatsstreichs, Revolution) vorgehen würde. Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption im bisherigen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts spiegelt damit den Gewaltcharakter des Politischen in einer Demokratie, welcher allerdings aufgrund der weit vorbeugenden Prävention in Form eines gerichtlichen Verfahrens verschleiert und verdrängt wird, was ja dem Selbstverständnis des demokratischen Friedens entspricht. Legt man jedoch die Verständniskategorien des Demokratischen Friedens zugrunde, dann kommen hierbei nicht *ballots* zum Zuge, welche ja aufgrund des Parteiverbots dann gar nicht mehr für die verbotene Partei abgegeben werden können oder als „ungültig“ eingestuft würden, sondern es kommt das Spiel mit *bullets* zum Vorschein.

Was bedeutet dieser Mechanismus entsprechend der Theorie des Demokratischen Friedens für das Außenverhältnis eines Staates, dem unterstellt werden kann, er würde nicht so ohne weiteres im Inneren den friedlichen Machtwechsel zulassen, sondern die antizipierte Regierungsmehrheit vorab durch explizite Parteiverbote oder implizit im Wege geheimdienstlich gesteuerter Ersatzverbote verhindern, was zumindest das Spiel mit *bullets* bedeutet, stellen diese doch die Alternative zu den *ballots* dar? Nun, die „Österreichsanktionen“ geben die Antwort: Ein derartiger Staat wird - durchaus entsprechend der „Theorie des Demokratischen Friedens“ - im Außenverhältnis anderen Staaten durch „Sanktionen“ eine andere Regierungsmehrheit als die im demokratischen Prozeß des anderen Staates gewollte aufnötigen. Diese „Sanktionen“ als Ausdruck von Ersatzkriegsmaßnahmen drohen bei Erfolglosigkeit die Ebene des Ersatzkrieges zu überschreiten und können oder müssen dann in bewaffnete Auseinandersetzungen übergehen, welche dann in einer Weise begründet werden dürften, wie dies bei den bundesdeutschen Kriegseinsätzen gegen Serbien der Fall gewesen ist. Auch innerstaatlich müßte ja zu offenen Kampfhandlungen

<sup>73</sup> S. dazu den 12. Teil der vorliegenden *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k*: Demokratischer Schadenszauber. Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotsgrund:  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

<sup>74</sup> S. dazu den 4. Teil der vorliegenden *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k*: Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

übergegangen werden, sollte das präventive Parteiverbot nicht wirksam werden, die zu verbotende Partei die parlamentarische Mehrheit gewinnen und damit die Regierung stellen können, sofern man dies dann weiter verhindern wollte. Letztlich stellte dies die Problematik der Türkischen Republik<sup>75</sup> dar, wo sich Parteiverbot und Militärputsch zum Schutze der Verfassung bzw. der Demokratie als Optionen abgelöst haben. Diese Verbotsversuche waren letztlich erfolglos, weil schließlich, wollte man die Demokratie nicht gänzlich abschaffen und zum offenen Bürgerkrieg mit permanenter Diktatur übergehen, hingenommen werden mußte, daß die Nachfolgepartei von zwei verbotenen Vorgängerparteien die Regierung stellt und sich mittlerweile fest etablieren konnte.

### **Gefahren der zu weitgehenden (demokratischen) Integration**

Nun widerlegt die Politik der Türkischen Republik insofern die Theorie des demokratischen Friedens als der durch Parteiverbot und Putsch verursachte defekte Charakter der türkischen Demokratie überhaupt nicht die von der Türkei möglicherweise ausgehende Kriegsgefahr erhöht hat (allenfalls die Bürgerkriegsgefahr). Daß es dagegen zu „Österreichsanktionen“ gekommen ist, liegt dann - sieht man von der spezifischen Problematik des antideutschen Charakters dieser ganzen Maßnahmen ab<sup>76</sup> - erkennbar an der zu großen durch „Europa“ herbeigeführten „Integration“, die dazu zwingt, innenpolitische Gesichtspunkte auf das Außenverhältnis anzuwenden. Dies gilt auch in Bezug auf den NATO-Krieg gegen Serbien, der damit erklärt werden kann, daß diese Militärorganisation sich seit dem Untergang des Sowjetsystems von einem Verteidigungsbündnis (Feind steht außen) zu einem internationalen Sicherheitssystem (Feind ist innen angesiedelt) entwickelt hat, wo sich dann ebenfalls demokratieideologische Aggressivität entfaltet. Bei derartiger Integration schlägt sich dann der defekte Charakter von Demokratien, die ein demokratiewidriges ideologie-politisches Parteiverbot kennen oder welcher durch den demokratischen Prozeß oligarchisierende Integrationsmaßnahmen erst herbeigeführt wird, welcher die Volkssouveränität durch bloße internationale Selbstverwaltung ersetzen, unmittelbar auf das Außenverhältnis durch, welches dann auch kein wirkliches Außenverhältnis mehr darstellt.

Deshalb ist es angezeigt, darauf hinzuweisen, daß *Immanuel Kant*, der als Vater des Theorems vom demokratischen Frieden gilt, gerade vor einer zu weitgehenden Integration der Völker gewarnt<sup>77</sup> hat. Seine Begründung könnte im moderneren Jargon wie folgt paraphrasiert werden: Die durch einen Weltstaat (als solcher versteht sich notwendigerweise die Europäischen Union aufgrund ihrer universalistischen Daseinsbegründung) herbeigeführte Nivellierung trocknet das kulturelle Potential der Menschheit aus. Damit einhergehend nimmt die Bedeutung der demokratischen Gleichheit und damit der politischen Freiheit proportional zur Zahl derjenigen ab, welche an ihr partizipieren, mit Tendenz zum Despotischen (Vereinheitlichung nicht nur der Völker, sondern auch der Machtstellungen), so daß das ökonomische Kalkül für den Staatenpluralismus spricht (ökonomisch erfolgreich sind Staaten wie Schweiz, Singapur und Hongkong, die nicht „integriert“ sind). Die deshalb erforderliche Absonderung der Völker ist zwar nach *Kant* Ausdruck eines potentiellen Kriegszustands. Dieser ist jedoch hinzunehmen, da die tatsächliche Kriegsbereitschaft durch den kommerziellen Geist, den man zulassen müsse - und wozu die Internationale Welthandelsorganisation als weltweites Integrationssystem völlig genügt -, in Schach gehalten werde.

<sup>75</sup> S. dazu den 6. Teil der vorliegenden *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k*: Nähe zum türkischen Modell - das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

<sup>76</sup> Dies wird Gegenstand eines weiteren Teils der vorliegenden *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k* sein.

<sup>77</sup> S. *Immanuel Kant*, *Zum ewigen Frieden*, Reclam-Ausgabe, 1972, S. 48 ff.



Will man jedoch die Mahnung von *Immanuel Kant*, die Integration der Völker und Staaten nicht zu weit zu treiben, nicht beherzigen, dann muß damit gerechnet werden, daß die innerstaatliche Logik einer bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption sich auf das Außenverhältnis auswirkt, was letztlich das Kriegs(ersatz)risiko erhöht. Dies mag man als Widerlegung des Theorems vom Demokratischen Frieden ansehen, soweit sich der Verbotsmechanismus gegen eine andere Demokratie richtet oder als Bestätigung der Theorie, weil es danach nicht verwundert, sondern naheliegend ist, daß defekte Demokratiemechanismen wie gegen Ideologie gerichtete Parteiverbote sich negativ auf das Außenverhältnis von Demokratien auswirken. Schließlich wird aber die Theorie relativ irrelevant, wenn man derartige nach außen getragene Parteiverbotskonflikte zwischen Demokratien dann nicht ausschließen kann, weil die Demokratien einander nicht mehr als Demokratien, sondern als Demokratiebedrohung ansehen (so wie die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption bestimmte Konkurrenzparteien nicht als Demokraten ansieht, sondern sie dem Verbot unterwirft): Eine Konstellation, die ja schon das Überleben der Theorie vom Demokratien Friedens hinsichtlich des Ersten Weltkriegs, soweit es um das Verhältnis Deutschland / westliche Staaten geht, sichert, weil dann zwar nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich das Deutsche Kaiserreich als „liberales Regime“ im Sinne des Theorems qualifiziert, es aber von den westlichen Staaten nicht als solches wahrgenommen worden wäre, was wiederum die Frage aufwirft, was zu tun wäre, um sicherzustellen, daß die Staaten rechtzeitig begreifen, daß sie eine politologische Theorie verletzen, wenn sich bekriegen.

Die Irrelevanz der Theorie des Demokratischen Friedens ergibt sich schließlich vollends, wenn man den 2. Weltkrieg in die Betrachtung einbezieht: Man könnte nicht nur den 1., sondern auch den 2. Weltkrieg als Widerlegung dieser Theorie ansehen, weil *Hitler* (wie man so sagt) demokratisch an die Macht gekommen sei. Natürlich wird die Theorie des demokratischen Friedens mit dem Argument aufrechterhalten, daß er zwar demokratisch an die Macht gekommen sei, dann aber die Demokratie abgeschafft habe. Dann ist aber dieser Theorie zumindest ihre mangelnde Brauchbarkeit<sup>78</sup> entgegenzuhalten; denn welchen Wert hat eine Theorie, welche die Abwesenheit von Kriegen zwischen Demokratien behauptet, wenn damit zu rechnen ist, daß ein demokratisch gewählter Führer rechtmäßig die Verfassung suspendieren kann, etwa um effektiver einen Krieg führen zu können? Wobei die demokratische Bereitschaft für eine Übergangsdiktatur (so das „Ermächtigungsgesetz“) auf die Erfahrung der Wehrlosigkeit des demokratischen Deutschlands gegen den französisch-belgischen Militäreinsatz von 1923 zurückgeführt werden kann, welche die Theorie von demokratischen Frieden nicht unbedingt bestätigt; denn hätten sich die Deutschen militärisch gewehrt, dann könnte man als Beginn des 2. Weltkriegs vielleicht schon das Jahr 1923 der Ruhrbesetzung<sup>79</sup> festmachen; hinzu kommt, daß Auslöser des Krieges von 1939 die demokratische Entscheidung des Freistaates Danzig<sup>80</sup> gewesen ist, sich an das Deutsche Reich anzuschließen, ein Wille, den es zu vollstrecken galt, was aber demokratische Staaten mit Kriegserklärung zu verhindern suchten.

Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, welche ja den abermaligen demokratischen Machterwerb eines *Hitler* verhindern will, muß dann - sofern das demokratische Innenverhältnis entsprechend der Theorie des demokratischen Friedens auch für das

<sup>78</sup> So auch *Spiro*, a. a. O., S.61, dort Anm. 35.

<sup>79</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Ruhrbesetzung>

<sup>80</sup> <http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CDEQfjAC&url=http%3A%2F%2Fwww.vorkriegsgeschichte.de%2Fcontent%2Fview%2F29%2F45%2F&ei=dWWuU5D4A8uh7AbJsIG4DQ&usg=AFQjCNHy8-6zN5iE8mZlZrQfEgihMwLXIQ&bvm=bv.69837884,d.ZGU>



Außenverhältnis maßgebend ist - Krieg führen, um die unterstellte Demokratieabschaffung zu verhindern, was ja dem Frieden dient, weil sich Demokratien nicht bekriegen. Daher wäre Krieg zum Erhalt der Demokratie zu führen, damit in Zukunft Frieden herrscht - welcher allerdings nicht gesichert ist, weil man doch nicht garantieren kann, daß sich nicht doch wieder das jakobinische Dilemma der Demokratie ergibt: Die Theorie vom Demokratischen Frieden, die ohnehin aus der US-amerikanischen Kriegsstrategie hervorgegangen ist (*to make the world safe for democracy*) kann somit ideologie-politisch (Werteverteidigung) als zentrale Kriegsursache ausgemacht werden: Sie zwingt Demokraten ideologisch den Krieg zumindest gegen Nichtdemokraten auf und vor allem gegen Demokratieabschaffungsdemokratien entsprechend der weit präventiven bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, weil dies letztlich der Friedenssicherung dient.

Zwingend wird diese demokratisierende Kriegsbereitschaft bei globalistischer Betrachtung, wenn man die ganze Welt über die Sicherstellung des Kommerzes (Handelsgeistes) hinausgehend als politische Integrationseinheit betrachtet, weil dann dieser Konzeption entsprechend jede Nicht-Demokratie oder (vermutliche) Demokratieabschaffungsdemokratie den Frieden bedroht und ihr deshalb potentiell mit Krieg entgegengetreten werden muß, um den Frieden zu sichern. Die letztlich aus dem Theorem des Demokratischen Friedens sich ergebende Unfriedlichkeit von Demokratien<sup>81</sup> gilt allerdings nur für globalistisch (weltintegrativ) ausgerichtete Demokratien, nicht aber für national selbstgenügsame Demokratien wie etwa Indien oder Japan. Diese haben, wenn überhaupt, traditionelle (potentielle) Kriegsgründe jenseits der Frage Demokratie / Nichtdemokratie. Dies mag zwar bei den missionarischen Demokratien wie USA, Großbritannien und Frankreich nicht völlig anders sein, diese können dies aber ideologie-politisch nicht zugeben. Wenn man aber aufdeckt, daß auch diese Demokratien normale außenpolitische Interessen haben (Sicherung der Energiezufuhr, Abwehr des zur Wählerbestechung herbeigeführten Staatsbankrotts durch Aufnötigung nachteiliger Geschäfte etc. pp.), wird dies vom bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ als verfassungsfeindliche „Verschwörungstheorie“ ausgemacht, die gegen Demokratie gerichtet sein soll!

### **Ersatzkrieg gegen Rußland als „Kampf gegen rechts“ und ...**

Der derzeit inszenierte Ersatzkrieg des Westens gegen die Russische Föderation wie umgekehrt deren Vorgehen gegen die Ukraine machen den Frieden gefährdenden Charakter der Theorie des Demokratischen Friedens deutlich: Es geht dabei nicht nur um einen zentralen Konflikt, den die besagte Theorie schon theoretisch nicht ausschließen kann, weil bei einem Konflikt um die Frage, welche demokratische Mehrheit maßgebend ist, die *ballots* die *bullets* nicht ersetzen können, sondern *bullets* Vollzugsinstrument der *ballots* werden. Die Unlösbarkeit dieser Frage nach der Maßgeblichkeit welcher demokratischen Mehrheit ist jedoch nur der Auslöser der konkreten Krise. Zur wirklichen Krise mit Bereitschaft zum Ersatzkrieg („Sanktionen“), welcher lang- wenn nicht gar mittelfristig darüber hinausgehen könnte, kommt es, weil die westlichen Staaten gegen Rußland in einer Weise argumentieren wie dies der amtliche bundesdeutsche Verfassungsschutz auf der Grundlage einer besonderen, im Kern ideologisch-geschichtsbewälterischen Parteiverbotskonzeption innerstaatlich „gegen rechts“ zu tun pflegt, so wie umgekehrt Rußland bei seinen Interventionen der Ukraine den „rechten Sektor“ zum Vorwurf macht.

(Ersatz-)Kriegursache sowohl des Westens gegen Rußland als auch von Rußland gegen die Ukraine ist damit jeweils ein „Kampf gegen rechts“, welcher in der Bundesrepublik

---

<sup>81</sup> Verwiesen sei nochmals auf den Beitrag von *Daase*, a. a. O.

Deutschland nunmehr innerstaatlich als Parteiverbotsverfahren, üblicherweise als Ersatzverbotsverfahren (Geheimdienstberichterstattung, darauf gestützte berufliche Diskriminierung mit Folge der Beeinträchtigung der Freiheit der Wahlen durch Beeinträchtigung zumindest des passiven Wahlrechts) durchgezogen wird. Da die Theorie des demokratischen Friedens ein außenpolitisches Verhalten voraussetzt, das dem innerstaatlichen Verhalten entspricht (was im übrigen bei autoritären Regimes und Diktaturen nachweislich überwiegend nicht der Fall ist), sollte nicht erstaunen, daß der „Kampf gegen Rechts“, der innerstaatlich als ideologisches Parteiverbot („Wesenverwandtschaft“) durchgezogen wird, außenpolitisch zum Ersatzkrieg (Sanktionen) und einer inneren Logik folgend zur Kriegersatzbereitschaft nötigt.

Zu Recht ist festgestellt<sup>82</sup> worden: „Der Westen ist heute intoleranter gegenüber kultureller Vielfalt und nationalen Eigeninteressen als zu Zeiten des Kalten Krieges, trotz anderslautender und bis zum Überdruß vorgetragener gegenteiliger Bekenntnisse zu Vielfalt und Multikulturalität. Der Anschluß der Krim an Rußland dient Politikern, sicherheitspolitischen Leyendarstellerinnen und den Scharfmachern aus der Welt der Medien offenbar als herbeigesehnter Grund, sich in diesen Tagen endlich keine Zurückhaltung mehr auferlegen zu müssen...“, wobei als „westliche Werte“, die da „verteidigt“ werden, festgestellt werden können: „Kinder- und Alzeneuthanasie, Genderwahn, Homoterror, Abtreibung von Menschen, Wegwerfgesellschaft, Nahrungsfabriken, Überwachungsmonströsität, *political correctness*, Marginalisierung religiösen vernünftigen Lebens, Demokratie einer ideologisierten Clique.“<sup>83</sup> Um diese „Werte“ durch Parteiverbotsantrag und Ersatzkrieg rechtfertigen zu können, muß festgestellt werden: „Die Faschisten sitzen im Kreml,“<sup>84</sup> was mit dem Vorwurf einhergeht, daß Rußland auf die „Internationale der Rechten“ setze. Damit tut sich die europäische Perspektive auf, daß Rußland zum Zentrum einer rechten Bewegung werde. „Was Mussolini nicht gelang, will der Kreml offenbar versuchen.“<sup>85</sup> Da es ideologie-politisch gerade in den Kram paßt, wird dann sogar - was üblicherweise sonst äußerst verpönt ist - zwischen deutschem Nationalsozialismus und Faschismus nach italienischer Art differenziert und der „Übergang vom Kommunismus zum radikalen Nationalismus“ historisch als „eben nicht unmöglich“ erklärt, weil sich dies gerade in Rußland abspiele (so daß sich mythologisch aus dem doch irgendwie guten Kommunismus die faschistische Gefahr ergibt).

Noch konsequenter wird diese Vorstellung, welche erkennbar den Ersatzkrieg des Westens gegen die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Krim legitimiert, in einem Interview der *FAZ* mit dem Schriftsteller *Timothy Snyder* unter der Überschrift: „Die Rechten schließen sich zusammen, Putin führt sie an“,<sup>86</sup> vertreten, nach welchem sich Rußland „klar in die rechtsextreme Richtung bewegt.“ Rußland stelle (was kritisch gemeint ist) die „Sperrspitze des Wertkonservatismus“<sup>87</sup> dar. Entsprechend der (sicherlich vorauszusetzenden) „Theorie des demokratischen Friedens“ einer Durchbrechung von Innen- und Außenverhältnissen der Staaten postuliert denn dieser Schriftsteller auf die Suggestivfrage der klugen *FAZ*: „Wer also Front National oder die AfD in Deutschland wählt, wählt Putin und Eurasien“ (womit mit letzterem die Konzeption unabhängiger Staaten gemeint ist). Damit wird für die bundesdeutsche Parteiverbotsstrategie impliziert, das Verbot der NPD, welche üblicherweise bei ideologie-politischer Bewertung dem Front National angenähert wird, so auszugestalten,

<sup>82</sup> S. *Thomas Bargatzky*, Rußland und die „westlichen Werte“, in: *Sezession*, April 2014, S. 24 f.

<sup>83</sup> S. ebenda, S. 25, Zitat aus einem *FAZ*-Leserbrief.

<sup>84</sup> S. *Stefan Plaggenborg*, mit angeführter Überschrift, in: *FAZ* vom 21.03.2014, S. 13: Putin sagt, die Rechten herrschen in der Ukraine. Dabei trägt seine eigene Politik faschistische Züge. Er inszeniert sich wie Mussolini.

<sup>85</sup> S. ebenda.

<sup>86</sup> S. *FAZ* vom 17.05.2014, S. 11.

<sup>87</sup> S. *Michael Ludwig*, in: *FAZ* vom 12.12.2013, S. 5.

daß damit auch die harmlose AfD als gewollter Kollateralschaden<sup>88</sup> getroffen wird: Anders ergibt das vorliegende bundesdeutsche Parteiverbotsverfahren auch keinen Sinn! Schließlich sieht die *FAZ* in „Europa-Hasser“,<sup>89</sup> also in (vermutlichen) Gegnern des Europa-Extremismus Bewunderer von *Putin*. Die außenpolitische Feinderklärung schlägt demnach der Theorie des demokratischen Friedens entsprechend, diese letztlich aber widerlegend unmittelbar innenpolitisch in Form innerstaatlicher Feinderklärung und Parteiverbotsforderungen um oder umgekehrt: die innerstaatliche Feinderklärung gegen rechts zeitigt entsprechende außenpolitische Konsequenzen.

### ... Russischer Ersatzkrieg bezüglich Ukraine als „Kampf gegen rechts“

Das an sich Amüsante - wäre die Sache nicht zu ernst, gar todernst - stellt dar, daß die Russische Föderation ihrerseits das Vorgehen gegenüber der Ukraine bei vollem Verständnis der Ex-SED im Deutschen Bundestag<sup>90</sup> als „Kampf gegen Rechts“ durchzieht! Dabei wird linkspolitisch darauf hingewiesen, daß drei Minister der Regierung der Ukraine Mitglieder der „neofaschistischen Partei Swoboda“ seien, ein weiterer Minister dieser Partei nahestehe und ein weiterer der „neofaschistischen Organisation“ UNA-UNSO und der Rechte Sektor den ukrainischen Sicherheitsapparat kontrolliere. Zudem habe der Kandidat der „extrem rechten Radikalen Partei, *Oleg Ljaschko*, über 1,5 Millionen, d.h. 8 % bei den Präsidentenwahlen gewonnen. Für eine Partei wie die Ex-SED-Partei mit Diktaturexpertise, die innenpolitisch eine Konkurrenzpartei mit unter 1 % Stimmenanteil als „Gefahr“ ansieht, die es zu verbieten gelte, kann dann nur volles Verständnis für das von den sonstigen Anti-Rechts-Kräften des Westens als völkerrechtswidrig ausgemachte russische Vorgehen gegen die Ukraine haben, welche sich als „Kampf gegen den Faschismus“, also in bundesdeutscher Ideologiesprache als „Kampf gegen Rechts“ versteht. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß das nach westlichen Analysen den faschistischen Weg gehende Rußland in der Tat einen „Kampf gegen rechts“ führt, indem von der freiheitlichen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland die „Rechtsextremismus“-Gesetzgebung<sup>91</sup> zur Etablierung einer defekten Demokratie übernommen und radikalisiert worden ist. Der Extremismus-Begriff hat ja die Funktion, rechtsstaatswidrig<sup>92</sup> die Äußerung (an sich) nicht verbotener Meinungsinhalte für die politische Ordnung, also für die Demokratie, als so gefährlich einzustufen wie kriminelles Handeln. In Rußland wurde die Anti-(Rechts-)Extremismus-Gesetzgebung als gegen „Kampf gegen „faschistische und nationalistische Tendenzen“ begründet, die dabei auf eine strafrechtliche Erzwingung der Verharmlosung der Sowjet-Diktatur hinauszulaufen, was aber auch schon in der bundesdeutschen Unvergleichbarkeitsgesetzgebung impliziert ist. Eine derartige Gesetzgebung muß sich außenpolitisch gegen den antisowjetischen ukrainischen Nationalismus richten, der vom „Westen“ bemerkenswerter Weise politisch unterstützt wird!

Die offizielle Linie, die mehr von der *FAZ* vertreten wird, ist dabei gegen die „russische“ Anti-Rechts-Argumentation hinsichtlich der Ukraine differenzierend hervorheben, daß der ukrainische Nationalismus einer „liberatorischer“<sup>93</sup> sei, im Unterschied zum „besetzenden“

<sup>88</sup> S. dazu den 10. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik:

**Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumrecht&id=78>

<sup>89</sup> S. den Leit-Kommentar von *Klaus-Dieter Frankenberger*, Die Europa-Hasser vom 22.04.2014, S. 1.

<sup>90</sup> S. dazu den Redeauszug von *Sevim Dagdelen*, in: *Compact*, Ausgabe 7/2014, S. 34:

<sup>91</sup> <http://www.dw.de/russland-extremismusgesetze-weiter-versch%C3%A4rft/a-2680190-1>

<sup>92</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

<sup>93</sup> S. *Konrad Schuller*, Ohne Wolfsangel. Die Bedeutung des Nationalismus in der ukrainischen Opposition, in: *FAZ* vom 10.02.2014, S. 10.

russischen und deutschen Nationalismus, wobei letzterer ja ersatzweise einem Parteiverbotsverfahren unterworfen wird, obwohl Verbindungen zwischen der zu verbietenden deutschen Partei und dem „liberatorischen“ rechten Sektor der Ukraine festgestellt wurden. Dabei ist zu bedenken: Wäre der „Rechtsextremismus“ in der „Bundesrepublik“ etwa so stark wie der „rechte Sektor“ in der Ukraine, dann würde man hier allerdings ideologie-politisch völlig durchdrehen. Dagegen wird bei es bei der Ukraine für möglich gehalten, daß der „rechte Sektor“ den Weg der italienischen Ex-Faschisten gehe und damit regierungsfähig werden könnte: Daß dies an den wirklich demokratischen Verhältnissen in Italien liegt, die in der „Bundesrepublik“ ideologie-politisch mit der eigenartigen Einrichtung „Verfassungsschutz“ nicht bestehen und auch nicht gewollt sind, wird dabei großzügig übergesehen. Dagegen hebt der „Kampf gegen Rechts“ gegen Rußland hervor, daß „etliche FN- Leute“ „für den Fernsehsender „Pro-Russia TV“, der bis Ende April Putins Sicht in Frankreich verbreitete“ arbeiten<sup>94</sup> würden.

### **Ausblick: Der demokratische Friede - ein Theorem mit Verfallsdatum?<sup>95</sup>**

Den deutsch-französischen Städtepartnerschaften, welchen wegen der demokratischen Wahlsiege des *Front National* die Aufkündigung<sup>96</sup> durch deutsche Demokratiegemeinden droht, lassen die weitere Perspektive deutlich werden: Die bundesdeutsche freiheitliche Demokratie könnte vom französisch-russischen „Rechtsextremismus“ umzingelt werden. Die freiheitliche Bundesrepublik Deutschland entkäme dann doch nicht der Konstellation, die sich im 1. aber auch im 2. Weltkrieg für das Deutsche Reich ergeben hatte! Die Geographie als vielleicht doch maßgebliche Größe des internationalen Machtkampfes sucht sich schon den maßgeblichen ideologischen Überbau, da es den Politikern mythologisch<sup>97</sup> so sehr auf diesen ankommt: Da will die Bundesrepublik Deutschland die Friedenskarte spielen, bekennt sich zum „demokratischen Frieden“ und wird dann perspektivisch vom „Rechtsextremismus“ umzingelt!

Die besondere Parteiverbotskonzeption paßt ja schon nicht so richtig zur Theorie des Demokratischen Friedens, weil die Konsequenz dieser Theorie, welche die Übertragung des Innen- auf das Außenverhältnis impliziert, „Österreichsanktionen“ darstellen, welche zur Logik des Krieges gegen Serbien führen. Nur gegen Serbien? Vielleicht dient es dem internationalen Frieden, die „Theorie des demokratischen Friedens“ mit ihrem Zwang zum Ideologiekrieg zu verabschieden, was zu einer weniger ideologischen Weltbetrachtung führt, sondern nüchtern nationale Interessen wie etwa an einer soliden Währungspolitik hervorhebt. Die Abkehr von demokratie-ideologischer Außenpolitik dürfte dann dem wirklichen Frieden dienen! Mit einer entsprechenden ideologischen Abrüstung könnte man schon innerstaatlich damit beginnen, indem man sich endlich rechtsstaatskonform von einer demokratie-ideologischen Parteiverbotskonzeption<sup>98</sup> verabschiedet und eine rechtsstaatlich zu rechtfertigende begründet, welche Recht und Ideologie trennt.

<sup>94</sup> S. *FAZ* vom 23.05.2014, S. 2: Mit Putin die christliche Zivilisation retten. Der Front National und Rußland.

<sup>95</sup> So der Aufsatz von *Ulrich Teusch / Martin Kahl* mit dem Untertitel „Der `Demokratische Friede` im Kontext der Globalisierung, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 2001, S. 287 ff.

<sup>96</sup> <http://www1.wdr.de/themen/panorama/staedtepartnerschaftenfrankreich100.html>

<sup>97</sup> dies soll kein wirklicher Vorwurf sein, da das Wesen des Politischen in der Mythologie besteht; s. am Beispiel Japans exemplifiziert den Beitrag des Verfassers: **Politik als Mythos: Kampf um die ideologische Hegemonie Betrachtungen unter Bezugnahme auf Japan**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=46>

<sup>98</sup> S. dazu den 11. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik**:

**Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=91>

Diese den Frieden fördernde innerstaatliche Abrüstung ist erreicht, wenn auch in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Option in gleicher Weise als legitim angesehen wird, wie eine politisch linke Position, entsprechend den Darlegungen des Verfassers in seinem Werk:



[Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schüßlburner von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)  
[Neu kaufen](#): EUR 8,50